



Brüssel, den 6. Mai 2024
(OR. en)

9663/24
ADD 2

**Interinstitutionelles Dossier:
2024/0102(NLE)**

AELE 35
MI 480
AND 8
SM 8

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 26. April 2024

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2024) 191 final - Annex (Part 2/14)

Betr.: ANHÄNGE des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und über die vorläufige Anwendung des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Andorra beziehungsweise der Republik San Marino

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 191 final - Annex (Part 2/14).

Anl.: COM(2024) 191 final - Annex (Part 2/14)



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.4.2024
COM(2024) 191 final

ANNEX – PART 2/14

ANHÄNGE

des

Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und über die vorläufige
Anwendung des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der
Europäischen Union und dem Fürstentum Andorra beziehungsweise der Republik San
Marino**

DE

DE

ANDORRA-PROTOKOLL

TEIL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

KAPITEL 1

ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER EU UND ANDORRA

ARTIKEL 1

Ersetzung und Nachfolge des Kooperationsabkommens
vom 15. November 2004

Dieses Abkommen tritt an die Stelle des am 15. November 2004 in Brüssel unterzeichneten
Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Andorra¹.

¹ ABl. L 135 vom 28.5.2005, S. 14.

ARTIKEL 2

Besondere Bestimmungen über die Zusammenarbeit

- (1) Bei der Zusammenarbeit zwischen der EU und Andorra gemäß Artikel 64 des Rahmenabkommens werden die Erfahrungen berücksichtigt, die bei der Beteiligung Andorras an EU-Programmen, insbesondere an bestehenden Programmen der territorialen Zusammenarbeit und an Strukturen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit in den Pyrenäen gewonnen wurden.
- (2) Zu diesem Zweck kommen die EU und Andorra überein, ihre regionale Zusammenarbeit in Anlehnung an die EU-Politik der grenzübergreifenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit zu intensivieren, und werden sie ein koordiniertes Vorgehen zur Entwicklung der Grenzgebiete rund um Andorra prüfen, um für die Pyrenäen eine mit der Politik für die Alpen vergleichbare Politik zu fördern. Gleichzeitig kommen sie überein, ihre Zusammenarbeit in Bezug auf eine Politik für Berggebiete in Anlehnung an die EU-Politik auszubauen, um eine kontinuierliche und nachhaltige landwirtschaftliche Landnutzung, wirtschaftliche Entwicklung und Erhaltung der natürlichen Umwelt zu gewährleisten.

TEIL II

FREIER WARENVERKEHR

KAPITEL 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 3

Grundsätze

Der freie Warenverkehr zwischen der EU und Andorra beruht einerseits auf einer Zollunion und andererseits auf der Umsetzung und Anwendung des EU-Besitzstands im Bereich des freien Warenverkehrs durch Andorra.

ARTIKEL 4

Zollunion zwischen der EU und Andorra

Mit diesem Abkommen wird eine Zollunion zwischen der EU und Andorra errichtet, die an die Stelle des am 28. Juni 1990 in Luxemburg unterzeichneten Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra¹ tritt.

¹ ABl. L 374 vom 31.12.1990, S. 16.

ARTIKEL 5

Anwendungs- und Geltungsbereich der Zollunion

- (1) Die Zollunion zwischen der EU und Andorra gilt – unbeschadet der in Artikel 10 dieses Protokolls aufgeführten besonderen Bestimmungen – für alle Waren.
- (2) Die Zollunion zwischen der EU und Andorra gilt für das Zollgebiet der EU gemäß Artikel 4 des Zollkodex der Union¹ und für das Hoheitsgebiet Andorras.
- (3) Die Zollunion zwischen der EU und Andorra gilt
 - a) für im Zollgebiet der EU oder in Andorra hergestellte Waren, einschließlich Waren, die ganz oder teilweise aus Waren aus Drittländern gewonnen wurden, die sich im Zollgebiet der EU oder in Andorra im zollrechtlich freien Verkehr befinden,
 - b) für Waren aus Drittländern, die sich im Zollgebiet der EU oder in Andorra im zollrechtlich freien Verkehr befinden.
- (4) Als im zollrechtlich freien Verkehr im Zollgebiet der EU oder in Andorra befindlich gelten diejenigen Waren aus Drittländern, für die die Einfuhrformlichkeiten erfüllt sowie die vorgeschriebenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und nicht ganz oder teilweise rückvergütet worden sind.

¹ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

(5) Die Zollunion gilt ferner für im Zollgebiet der EU oder in Andorra gewonnene Waren, für deren Herstellung Waren aus Drittländern verwendet wurden, die sich weder im Zollgebiet der EU noch in Andorra im zollrechtlich freien Verkehr befinden. Für solche Waren gelten die Bestimmungen zur Zollunion jedoch nur, wenn die ausführende Assoziationspartei EU-Zölle auf die für deren Herstellung verwendeten Waren aus Drittländern erhebt.

ARTIKEL 6

Maßnahmen zur Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik

(1) Abweichend von Artikel 81 des Rahmenabkommens wendet Andorra unmittelbar alle in der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates¹ vorgesehenen Maßnahmen an, die die EU auf Waren anwendet, die in das Zollgebiet der EU eingeführt oder aus diesem ausgeführt werden, mit Ausnahme von Zollkontingenten.

(2) Andorra wendet unmittelbar alle Verpflichtungen an, die sich aus internationalen Übereinkünften ergeben, die geschlossen wurden von

- a) der EU,
- b) EU-Mitgliedstaaten im Namen der EU oder
- c) gemeinsam von EU-Mitgliedstaaten und der EU,

soweit diese Verpflichtungen den Warenhandel zwischen der EU und Drittländern betreffen.

¹ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

- (3) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der mit Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a des Rahmenabkommens eingesetzte Gemeinsame Ausschuss Beschlüsse zur Aktualisierung von Anhang XXV Teil I fassen.
- (4) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen umfassen Maßnahmen, die sich aus der Anwendung der in Anhang XXIV Kapitel 2 und Anhang XXV Teil I genannten Rechtsakte in der EU ergeben.
- (5) Andorra setzt alle in Anhang XXV Teil II aufgeführten Rechtsakte in seine Rechtsordnung um.
- (6) Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet besonderer Bestimmungen oder Regeln in den Anhängen I und II des Protokolls für den assoziierten Staat.

ARTIKEL 7

Unterausschuss für die Zusammenarbeit im Zollbereich

- (1) Abweichend von Artikel 76 Absatz 8 Satz 1 des Rahmenabkommens wird hiermit ein Unterausschuss für die Zusammenarbeit im Zollbereich eingesetzt. Die Methodik, Zusammensetzung und Arbeitsweise dieses Unterausschusses werden durch den Gemeinsamen Ausschuss in seiner Geschäftsordnung festgelegt.
- (2) Der Unterausschuss prüft in regelmäßigen Abständen oder auf Antrag einer der Assoziationsparteien Fragen der Auslegung und Anwendung der Zollbestimmungen dieses Übereinkommens. Ferner erörtert er alle Fragen im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Amtshilfe im Zollbereich zwischen der EU und Andorra.

- (3) Der Unterausschuss unterbreitet dem Gemeinsamen Ausschuss von sich aus oder auf Antrag des Gemeinsamen Ausschusses Empfehlungen zu Zollangelegenheiten, die durch einen Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses geregelt werden müssen.

KAPITEL 2

BESONDERE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 8

Von der EU ausgehandelte Präferenzabkommen

Die EU unternimmt in ihren Handelsverhandlungen mit Drittländern alles in ihrer Macht Stehende, um eine Ausweitung der für Waren geltenden Präferenzregelungen auf Waren mit Ursprung in Andorra zu erwirken.

ARTIKEL 9

Von der EU ausgehandelte Abkommen über die gegenseitige Anerkennung

Die EU unternimmt in ihren Verhandlungen mit Drittländern über Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung alles in ihrer Macht Stehende, um deren Ausweitung in Bezug auf Konformitätsbewertungen und die Kennzeichnung von Waren auf Andorra zu erwirken.

ARTIKEL 10

Schrittweise Einbeziehung von Tabakerzeugnissen in die Zollunion

- (1) Unbeschadet der Bestimmungen von Teil II Kapitel 1 des Rahmenabkommens und Teil II Kapitel 1 dieses Protokolls werden die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf die Einfuhren von EU-Erzeugnissen nach Andorra, die unter Kapitel 24 der Nomenklatur im Anhang des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren¹ (im Folgenden „Nomenklatur des Harmonisierten Systems“) fallen, nach der in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Regelung während eines Übergangszeitraums von 30 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgebaut.
- (2) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des Kapitels 24 der Nomenklatur des Harmonisierten Systems aus Drittländern nach Andorra darf keine günstigere Regelung angewandt werden als bei Einfuhren derselben Erzeugnisse aus der EU.
- (3) Für Erzeugnisse der Positionen 24.02, 24.03 und 24.04 der Nomenklatur des Harmonisierten Systems in der Fassung von 2022², die in der EU aus Rohtabak hergestellt werden und die in Teil II Kapitel 1 Artikel 5 Absatz 3 dieses Protokolls genannten Anforderungen erfüllen, wird bei der Einfuhr nach Andorra ein Präferenzzollsatz gewährt, der 60 v. H. des in Andorra für die gleichen Erzeugnisse aus Drittländern geltenden Zollsatzes entspricht.
- (4) Zölle und Abgaben gleicher Wirkung, die sich aus der Anwendung der Regelung nach Absatz 2 und der Berechnung des Präferenzzollsatzes nach Absatz 3 ergeben, werden als „Ausgangszollsätze“ bezeichnet und sind von Andorra ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens anzuwenden.

¹ Beschluss 87/369/EWG des Rates vom 7. April 1987 über den Abschluss des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren sowie des dazugehörigen Änderungsprotokolls (ABl. L 198 vom 20.7.1987, S. 1).

² Durchführungsverordnung (EU) 2021/1832 der Kommission vom 12. Oktober 2021 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 385 vom 29.10.2021, S. 1).

(5) Die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung, die für nach Andorra eingeführte EU-Erzeugnisse des Kapitels 24 gelten, werden in den folgenden sechs Schritten stufenweise abgebaut:

- a) Sieben Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden diese Zölle auf 95 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt,
- b) zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden diese Zölle auf 90 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt,
- c) 15 Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden diese Zölle auf 70 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt,
- d) 20 Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden diese Zölle auf 50 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt,
- e) 25 Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden diese Zölle auf 30 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt und

ab dem 30. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens und in allen Folgejahren betragen diese Zölle 0 v. H.

ARTIKEL 11

Überwachungsmechanismus während des Übergangszeitraums

- (1) Andorra übermittelt der EU vor dem 15. jedes Monats die folgenden Daten zu den Erzeugnissen des Kapitels 24 der Nomenklatur des Harmonisierten Systems (Rohtabak und Tabakerzeugnisse): monatliche Änderung der Mengen, die in Andorra erzeugt und hergestellt wurden, die eingeführt, vermarktet und ausgeführt wurden.
- (2) Andorra übermittelt der EU jedes Jahr vor dem 1. September einen Bericht über die Entwicklung folgender Elemente:
 - a) Lage der öffentlichen Finanzen, einschließlich des Anteils der Steuereinnahmen aus Tabak;
 - b) Diversifizierung der Wirtschaft Andorras, insbesondere des Agrarsektors;
 - c) Erzeugung, Einfuhr, Vermarktung und Ausfuhr von Rohtabak und Tabakerzeugnissen;
 - d) von Andorra ergriffene Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Betrug und Schmuggel (Rechtsvorschriften, Umsetzung sowie administrative, justizielle und materielle Kapazitäten).
- (3) Zur Bewertung der Elemente, die Gegenstand des in Absatz 2 genannten Jahresberichts sind, berücksichtigt Andorra insbesondere die folgenden Indikatoren:
 - a) Veränderungen des Volumens der staatlichen Einnahmen;

- b) erhobene Zölle sowie direkte und indirekte Steuern;
- c) Veränderung des Anteils der Tabaksteuereinnahmen an den öffentlichen Finanzen;
- d) Entwicklung des relativen Anteils der Einnahmen aus der Tabakernte an den Gesamteinnahmen der landwirtschaftlichen Betriebe;
- e) Entwicklung der Investitionen (aus Andorra und aus dem Ausland);
- f) Entwicklung der Beschäftigungslage in Andorra;
- g) Entwicklung der Touristenzahlen;
- h) Entwicklung der monatlichen Daten über Rohtabak und Tabakerzeugnisse, insbesondere der Mengen, die
 - i) in Andorra erzeugt und hergestellt werden,
 - ii) aus der EU und Drittländern eingeführt werden,
 - iii) in Andorra vermarktet werden und
 - iv) in die EU und Drittländer ausgeführt werden.

Darüber hinaus sind die Veränderungen dieser Daten gegenüber dem Vorjahr sowie dem Durchschnitt der vorangegangenen fünf Jahre zu berücksichtigen;

- i) Änderungen des Verkaufspreises (gewogener Durchschnittspreis auf der Grundlage von Daten über die vermarkteten Mengen, Mindest- und Höchstpreis) für Tabakerzeugnisse in Andorra sowie der Zusammensetzung dieses Preises (Steuern und andere Bestandteile);
 - j) konkrete Daten zur Wirksamkeit der Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Betrug und Schmuggel, insbesondere:
 - i) Entwicklungen in den Bereichen Rechtssetzung und Rechtsprechung,
 - ii) Veränderungen der Zahl der für die Bekämpfung von Betrug und Schmuggel eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - iii) Entwicklungen bei der für die Bekämpfung von Betrug und Schmuggel erforderlichen Ausrüstung,
 - iv) Zusammenarbeit mit Nachbarländern,
 - v) Anzahl und Wert der Beschlagnahmen.
- (4) Alle fünf Jahre oder auf Antrag Andorras oder der EU findet eine Follow-up-Sitzung statt, bei der die EU und Andorra über die Entwicklungen bei den Indikatoren zur Messung der Auswirkungen des schrittweisen Übergangs zum freien Verkehr von Tabakerzeugnissen auf Andorra unterrichtet werden.
- (5) Der Gemeinsame Ausschuss kann beschließen, die in den Absätzen 2 und 3 genannten Elemente und Indikatoren anzupassen.
- (6) Im Falle zufriedenstellender Entwicklungen bei der Diversifizierung der Wirtschaft Andorras, insbesondere des Tabaksektors, kann der Gemeinsame Ausschuss beschließen, die Übermittlung der Daten und des Berichts gemäß den Absätzen 1 bis 3 auszusetzen.

ARTIKEL 12

Schutzmaßnahmen betreffend Tabakwaren

- (1) Im Falle ernster wirtschaftlicher, haushaltspolitischer, gesellschaftlicher oder ökologischer Schwierigkeiten, die durch den in Artikel 10 dieses Protokolls genannten gestuften Abbau des für Kapitel 24 des Harmonisierten Systems geltenden Zollsatzes verursacht werden, kann Andorra gemäß den Bedingungen und im Einklang mit diesem Artikel einseitig Schutzmaßnahmen zur Anpassung dieses Zollsatzes treffen.
- (2) Die EU kann unter den Bedingungen gemäß diesem Artikel und im Einklang mit diesem einseitig geeignete Schutzmaßnahmen ergreifen, wenn sie der Auffassung ist, dass es bei der Verhütung und Bekämpfung von Betrug und Schmuggel in Andorra ungünstige Entwicklungen gegeben hat, dass es zu einem unerwünschten Anstieg bei der Erzeugung, Einfuhr, Vermarktung und Ausfuhr von Rohtabak und Tabakerzeugnissen gekommen ist oder dass sich die Preisunterschiede für Tabakwaren (einschließlich Steuern) zwischen Andorra und den Mitgliedstaaten der EU vergrößert haben, insbesondere in Bezug auf den angrenzenden Mitgliedstaat mit dem niedrigsten Preis.
- (3) Die Schutzmaßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Dauer auf das zur Behebung der Situation unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
- (4) Beabsichtigt Andorra oder die EU, Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 bzw. 2 zu ergreifen, so unterrichtet Andorra bzw. die EU unverzüglich die andere Assoziationspartei und stellt alle sachdienlichen Informationen zur Verfügung.
- (5) Artikel 97 Absätze 4 bis 9 des Rahmenabkommens findet Anwendung.

ARTIKEL 13

Ursprungsregeln für Tabak während des Übergangszeitraums

- (1) Während des in Artikel 10 dieses Protokolls vorgesehenen Übergangszeitraums sind die Erzeugnisse des Kapitels 24 der Nomenklatur des Harmonisierten Systems mit Ursprung in Andorra bei der Einfuhr in die EU von den Einfuhrabgaben befreit.
- (2) Die Ursprungsregeln und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen für die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse sind in Anlage 1 zu diesem Protokoll festgelegt.

KAPITEL 3

STEUERBEFREIUNGEN IM REISEVERKEHR

ARTIKEL 14

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die EU und Andorra gewähren für Waren, die im persönlichen Gepäck von Reisenden aus der anderen Assoziationspartei eingeführt werden, auf der Grundlage von Schwellenwerten oder Höchstmengen Befreiungen von den Einfuhrabgaben, der Mehrwertsteuer oder allgemeinen indirekten Steuern sowie von den Verbrauchsteuern, sofern es sich um nichtgewerbliche Einfuhren handelt.
- (2) Für die Zwecke der Anwendung des Absatzes 1 gelten Einfuhren als nichtgewerblich, wenn
 - a) sie gelegentlich erfolgen;
 - b) sie sich ausschließlich aus Waren zusammensetzen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Reisenden oder seiner Familienangehörigen oder als Geschenk bestimmt sind.
- (3) Art oder Menge der Waren dürfen nicht darauf schließen lassen, dass die Einfuhr aus gewerblichen Gründen erfolgt.

ARTIKEL 15

Schwellenwerte und Höchstmengen

- (1) Die Befreiung gemäß Artikel 14 dieses Protokolls ist die Gleiche wie die in der EU geltende Befreiung in Bezug auf Drittländer¹.
- (2) Sofern die Waren gemäß den allgemeinen Besteuerungsbedingungen des heimischen Markts einer der Assoziationsparteien erworben wurden, gelten abweichend von Absatz 1 die in den Absätzen 3 und 5 genannten Schwellenwerte und Höchstmengen.
- (3) Im Falle von Waren, für die ein Schwellenwert gilt, wird der Gesamtwert der Befreiung auf das Dreifache des Wertes der Befreiung festgesetzt, die die EU in Bezug auf Drittländer anwendet. Dieser Absatz gilt nicht für Reisende unter 15 Jahren.
- (4) Der Wert einer Ware darf bei der Anwendung der Schwellenwerte nicht aufgeteilt werden.
- (5) Für Waren, für die eine Höchstmenge gilt, werden die Befreiungen wie folgt festgesetzt:

a) Tabakwaren:

- 300 Zigaretten oder
- 150 Zigarillos oder

¹ Richtlinie 2007/74/EG des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Befreiung der von aus Drittländern kommenden Reisenden eingeführten Waren von der Mehrwertsteuer und den Verbrauchsteuern (ABl. L 346 vom 29.12.2007, S. 6).

- 75 Zigarren oder
- 400 Gramm Rauchtabak.

Die angegebenen Mengen entsprechen jeweils 100 % der für Tabakwaren insgesamt gewährten Befreiungen.

Zigarillos sind Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 Gramm.

Die Befreiung kann bei einem Reisenden auf jede Kombination von Tabakwaren angewendet werden, sofern die ausgeschöpften prozentualen Anteile der Einzelbefreiungen insgesamt 100 % nicht übersteigen.

b) Alkohol und alkoholische Getränke, Weine und Bier:

- insgesamt 1,5 Liter Alkohol und alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol oder unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr

oder

- insgesamt 3 Liter Alkohol und alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von höchstens 22 % vol

und

- 5 Liter nicht schäumender Wein und insgesamt 20 Liter Bier.

Die angegebenen Mengen entsprechen jeweils 100 % der für Alkohol und alkoholische Getränke insgesamt gewährten Befreiungen.

Die Befreiung kann bei einem Reisenden auf jede Kombination der unter Buchstabe b genannten Arten von Alkohol und alkoholischen Getränken angewendet werden, sofern die ausgeschöpften prozentualen Anteile der Einzelbefreiungen insgesamt 100 % nicht übersteigen.

(6) Absatz 5 gilt nicht für Reisende unter 17 Jahren.

KAPITEL 4

ZOLLRECHTLICHE SICHERHEITSMAßNAHMEN

ARTIKEL 16

Begriffsbestimmung

Unter „zollrechtlichen Sicherheitsmaßnahmen“ sind die Bestimmungen zu verstehen, die für die Anmeldung von Waren vor ihrem Eingang in das Zollgebiet oder vor ihrem Ausgang aus dem Zollgebiet, für die zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten sowie für die zollrechtlichen Sicherheitskontrollen und das sicherheitsrelevante Risikomanagement aufgrund der zum entsprechenden Zeitpunkt in der EU in Kraft befindlichen zollrechtlichen Bestimmungen gelten.

ARTIKEL 17

Allgemeine Grundsätze für zollrechtliche Sicherheitsmaßnahmen

- (1) Die EU und Andorra verpflichten sich, auf den Güterverkehr aus Drittländern oder in Drittländer die in Artikel 15 dieses Protokolls aufgeführten zollrechtlichen Sicherheitsmaßnahmen anzuwenden und an ihren jeweiligen Außengrenzen ein gleichwertiges Maß an Sicherheit zu gewährleisten.
- (2) Die EU und Andorra verzichten während der Beförderung von Waren zwischen ihren Zollgebieten auf die Anwendung der in Artikel 16 dieses Protokolls genannten zollrechtlichen Sicherheitsmaßnahmen.

ARTIKEL 18

Abkommen mit Drittländern

- (1) Bevor die EU und Andorra mit Drittländern Abkommen in Bereichen abschließen, die in den Anwendungsbereich zollrechtlicher Sicherheitsmaßnahmen fallen, konsultieren sie einander, um die Vereinbarkeit solcher Abkommen mit diesem Kapitel sicherzustellen, insbesondere wenn das vorgesehene Abkommen Bestimmungen enthält, die von den in diesem Kapitel festgelegten zollrechtlichen Sicherheitsmaßnahmen abweichen.
- (2) Die EU und Andorra vereinbaren, dass von einer Assoziationspartei mit einem Drittland in einem unter die zollrechtlichen Sicherheitsmaßnahmen fallenden Bereich geschlossene Abkommen für die andere Assoziationspartei nicht bindend sind, es sei denn, der Gemeinsame Ausschuss beschließt etwas anderes.

ARTIKEL 19

Ort für die Abgabe einer summarischen Eingangsanmeldung und einer Vorabanmeldung bei Ausgang der Waren

- (1) Die summarische Eingangsanmeldung ist bei der zuständigen Behörde derjenigen Assoziationspartei abzugeben, in deren Zollgebiet die aus Drittländern kommenden Waren verbracht werden. Diese Behörde führt auf der Grundlage der in dieser Anmeldung enthaltenen Angaben die Risikoanalyse und die für erforderlich erachteten zollrechtlichen Sicherheitskontrollen durch; sie tut dies auch dann, wenn diese Waren für die andere Assoziationspartei bestimmt sind.

- (2) Die Vorabanmeldung bei Ausgang der Waren ist bei der zuständigen Behörde derjenigen Assoziationspartei abzugeben, in deren Zollgebiet die Ausfuhr- bzw. Ausgangsformlichkeiten für die für Drittländer bestimmten Waren erledigt werden. Die zuständige Behörde führt auf der Grundlage der in dieser Anmeldung enthaltenen Angaben die Risikoanalyse und die für erforderlich erachteten zollrechtlichen Sicherheitskontrollen durch.
- (3) Durchqueren für ein Drittland bestimmte Waren, die das Zollgebiet einer der Assoziationsparteien verlassen haben, das Zollgebiet der anderen Assoziationspartei, so ist die Vorabanmeldung bei Ausgang der Waren ausschließlich bei der zuständigen Behörde dieser anderen Assoziationspartei abzugeben.

ARTIKEL 20

Zollrechtliche Sicherheitskontrollen und sicherheitsrelevantes Risikomanagement

- (1) Die EU und Andorra arbeiten zusammen, um
- a) Informationen mit dem Ziel auszutauschen, ihre Risikoanalyse und die Wirksamkeit der sicherheitsrelevanten Zollkontrollen zu verstärken;
 - b) innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Rahmen für das Risikomanagement, gemeinsame Risikokriterien sowie gemeinsame prioritäre Kontrollbereiche festzulegen und ein elektronisches System für die Umsetzung dieses gemeinsamen Risikomanagements einzurichten.
- (2) Der Gemeinsame Ausschuss erlässt alle zur Anwendung von Absatz 1 erforderlichen Beschlüsse.

ARTIKEL 21

Begleitende Maßnahmen zur Umsetzung der zollrechtlichen Sicherheitsmaßnahmen

- (1) Der Gemeinsame Ausschuss erlässt Beschlüsse, in denen festgelegt wird, wie die EU und Andorra die Durchführung dieses Kapitels begleiten und die Einhaltung der zollrechtlichen Sicherheitsmaßnahmen überprüfen.

Diese begleitenden Maßnahmen können insbesondere bestehen in

- a) einer regelmäßigen Bewertung der Durchführung dieses Kapitels,
 - b) einer Überprüfung im Hinblick auf eine bessere Anwendung des vorliegenden Kapitels oder eine Änderung seiner Bestimmungen, um seine Ziele besser zu erreichen,
 - c) der Organisation von Sitzungen zu bestimmten Themen, an denen Sachverständige der EU und Andorras teilnehmen, und in Audits der Verwaltungsverfahren, die auch durch Besuche vor Ort erfolgen können.
- (2) Der Gemeinsame Ausschuss stellt sicher, dass die nach Absatz 1 ergriffenen Maßnahmen die Rechte der davon betroffenen Wirtschaftsbeteiligten wahren.

ARTIKEL 22

Informationsaustausch betreffend die zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten

Die Europäische Kommission und die zuständigen Behörden Andorras tauschen regelmäßig Informationen über die Identität ihrer in Sicherheitsbelangen zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten aus und teilen auch folgende Informationen mit:

- a) die Kennnummer des Wirtschaftsbeteiligten (TIN — Trader Identification Number) in einem mit den Vorschriften über die EORI-Kennnummer (Economic Operator Registration and Identification)¹ kompatiblen Format,
- b) den Namen und die Anschrift des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten,
- c) die Nummer der Bewilligung, mit der der Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten zuerkannt wurde,
- d) den aktuellen Status (gültig, ausgesetzt, widerrufen),
- e) die Zeiträume, in denen sich der Status geändert hat,
- f) den Tag, an dem die Bewilligung wirksam wird,
- g) die Behörde, die die Bewilligung ausgestellt hat.

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1).

ARTIKEL 23

Schutz des Berufsgeheimnisses und personenbezogener Daten

- (1) Die Informationen, die im Rahmen dieses Kapitels zwischen der EU und Andorra ausgetauscht werden, unterliegen dem Schutz des Berufsgeheimnisses und dem Schutz personenbezogener Daten gemäß den Rechtsvorschriften der Assoziationspartei, die die Information erhält.
- (2) Informationen dürfen weder an andere Personen als an die zuständigen Behörden der betreffenden Assoziationspartei weitergegeben noch von diesen Behörden zu anderen als den in diesem Abkommen vorgesehenen Zwecken benutzt werden.

ARTIKEL 24

Ausgleichsmaßnahmen

- (1) Die EU oder Andorra kann nach Konsultationen im Gemeinsamen Ausschuss angemessene Ausgleichsmaßnahmen, einschließlich der Aussetzung der Anwendung zollrechtlicher Sicherheitsmaßnahmen, ergreifen, wenn sie bzw. es feststellt, dass die andere Assoziationspartei die entsprechenden Bedingungen nicht erfüllt.
- (2) Wird die Wirksamkeit der zollrechtlichen Sicherheitsmaßnahmen durch eine Verzögerung gefährdet, so können ohne vorherige Konsultation vorläufige Sicherungsmaßnahmen getroffen werden, sofern unmittelbar nach dem Ergreifen dieser Maßnahmen Konsultationen im Gemeinsamen Ausschuss stattfinden.

(3) Wird die Umsetzung des einschlägigen Besitzstands im Bereich der zollrechtlichen Sicherheitsmaßnahmen gemäß diesem Kapitel von Andorra nicht mehr gewährleistet, so kann die EU die Anwendung der zollrechtlichen Sicherheitsmaßnahmen aussetzen, es sei denn, der Gemeinsame Ausschuss beschließt etwas anderes, nachdem er die Möglichkeiten geprüft hat, die Anwendung des Besitzstands aufrechtzuerhalten.

(4) Ausgleichsmaßnahmen sollten verhältnismäßig sein, und ihr Anwendungsbereich und ihre Dauer sollten auf das zur Bewältigung der Situation erforderliche Maß beschränkt sein. Eine Assoziationspartei kann den Gemeinsamen Ausschuss ersuchen, Konsultationen hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahmen abzuhalten.

KAPITEL 5

AMTSHILFE BEI DER BEITREIBUNG

ARTIKEL 25

Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen

(1) Jeder EU-Mitgliedstaat und Andorra leisten Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf Einfuhr- und Ausfuhrabgaben.

(2) Diese Amtshilfe betrifft

- a) Geldstrafen, Geldbußen, Gebühren und Zuschläge in Bezug auf Forderungen, für deren Beitreibung gemäß Absatz 1 um Amtshilfe ersucht werden kann und die von den für die Erhebung der betreffenden Steuern oder Abgaben oder die Durchführung der dafür erforderlichen behördlichen Ermittlungen zuständigen Behörden verhängt oder von Verwaltungsorganen oder Gerichten auf Antrag dieser Behörden bestätigt wurden,
- b) Gebühren für Bescheinigungen und ähnliche Dokumente, die im Zusammenhang mit Verwaltungsverfahren in Bezug auf die betreffenden Steuern oder Abgaben ausgestellt werden,
- c) Zinsen und Kosten im Zusammenhang mit Forderungen, für deren Beitreibung gemäß Absatz 1 oder gemäß den Buchstaben a oder b um Amtshilfe ersucht werden kann.

(3) Amtshilfe bei der Beitreibung wird gemäß den Kapiteln I bis V der Richtlinie 2010/24/EU des Rates¹ und den Kapiteln I bis IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1189/2011 der Kommission² geleistet, mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen:

- a) Abweichend von Artikel 4 Absätze 1 und 6 der Richtlinie 2010/24/EU des Rates benennen jeder EU-Mitgliedstaat und Andorra die Behörden, die befugt sind, Amtshilfeersuchen zu stellen oder entgegenzunehmen. Sie übermitteln der Europäischen Kommission eine Liste dieser Behörden und unterrichten sie über alle relevanten Änderungen. Die Europäische Kommission leitet die erhaltenen Informationen an die EU-Mitgliedstaaten und Andorra weiter.
- b) Abweichend von Artikel 13 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2 und Artikel 17 der Richtlinie 2010/24/EU des Rates kann ein Beitreibungsersuchen oder ein Ersuchen um Sicherungsmaßnahmen auf der Grundlage der Befugnisse und Verfahren erfolgen, die in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des ersuchten Staates vorgesehen sind, sofern diese Bestimmungen ein wirksames und effizientes Beitreibungssystem vorsehen.
- c) Abweichend von Artikel 19 Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2 und Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie 2010/24/EU des Rates wird die Verjährungsfrist durch jedes Ersuchen um Beitreibung oder Sicherungsmaßnahmen nach diesem Protokoll gehemmt, bis die ersuchte Behörde das Ersuchen erledigt hat.

¹ Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (ABl. L 84 vom 31.3.2010, S. 1).

² Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1189/2011 der Kommission vom 18. November 2011 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Artikeln der Richtlinie 2010/24/EU des Rates über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (ABl. L 302 vom 19.11.2011, S. 16).

- d) Für die Zwecke dieses Artikels wird Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie 2010/24/EU des Rates durch folgenden Satz ergänzt: „In jedem Fall können zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit Amtshilfeersuchen und Antworten auf solche Ersuchen in englischer Sprache oder in einer anderen von den zuständigen Behörden akzeptierten Sprache bereitgestellt werden.“
- e) Jeder EU-Mitgliedstaat und Andorra erheben statistische Angaben zu Folgendem:
- i) Zahl der in einem Jahr an jeden ersuchten Staat gerichteten und von jedem ersuchenden Staat erhaltenen Ersuchen um Auskunft, Zustellung, Beitreibung oder Sicherungsmaßnahmen,
 - ii) Betrag der Forderungen, für die um Beitreibungshilfe ersucht wurde, und beigetriebene Beträge.

Die unter den Ziffern i und ii genannten statistischen Angaben werden der Europäischen Kommission bis spätestens 30. Juni jedes Jahres übermittelt. Die Europäische Kommission leitet die von den EU-Mitgliedstaaten erhaltenen Informationen an Andorra weiter.

- f) Abweichend von Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1189/2011 der Kommission werden alle Ersuchen und Begleitinstrumente, Formblätter und anderen Dokumente sowie alle anderen in Bezug auf diese Ersuchen übermittelten Informationen per gesicherter E-Mail übermittelt, es sei denn, dies ist aus technischen Gründen nicht durchführbar, oder auf andere von den zuständigen Behörden genehmigte Weise.

(4) Bei der Übermittlung eines Auskunftsersuchens verwenden die EU-Mitgliedstaaten und Andorra ein Formblatt nach dem Muster, das für Ersuchen zwischen EU-Mitgliedstaaten verwendet wird, sofern die ersuchende Behörde und die ersuchte Behörde nichts anderes vereinbart haben.

Bei der Übermittlung eines Zustellungsersuchens verwenden die EU-Mitgliedstaaten und Andorra ein Formblatt nach dem Muster, das für Ersuchen zwischen EU-Mitgliedstaaten verwendet wird.

Bei der Übermittlung eines Ersuchens um Beitreibung oder Sicherungsmaßnahmen verwenden die EU-Mitgliedstaaten und Andorra ein Formblatt nach dem Muster, das für Ersuchen zwischen EU-Mitgliedstaaten verwendet wird.

Das Standardformblatt, das dem Zustellungsersuchen beigefügt ist, und das Formblatt für den einheitlichen Vollstreckungstitel für den Erlass von Vollstreckungsmaßnahmen im ersuchten Staat werden auf der Grundlage der Muster erstellt, die für Ersuchen zwischen den EU-Mitgliedstaaten verwendet werden.

Struktur und Layout der in diesem Absatz genannten Formblätter können unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Protokolls und der Anforderungen und Möglichkeiten des elektronischen Kommunikationssystems angepasst werden, sofern die darin enthaltenen Daten und Informationen nicht wesentlich verändert werden. Felder der Formblätter, die im Rahmen der Kommunikation im Zusammenhang mit dem Ersuchen und seiner Abwicklung leer bleiben, können ausgelassen werden.

ARTIKEL 26

Anbindung an die elektronischen Systeme der EU

- (1) Die EU stellt die technische Hilfe und die Schulungsmaßnahmen bereit, die erforderlich sind, um die Anbindung Andorras an die elektronischen Systeme der EU zu erleichtern, die für das reibungslose Funktionieren der Zollunion erforderlich sind, und zwar innerhalb der Grenzen und nach den Modalitäten, die durch einen Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses unter Berücksichtigung der hierfür zur Verfügung stehenden Finanzmittel festzulegen sind. Die Kosten für die Anbindung werden von Andorra getragen.
- (2) In dem in Absatz 1 genannten Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses werden auch ein Zeitplan für die schrittweise Anbindung Andorras an die elektronischen Systeme der EU unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs des andorranischen Außenhandels und der EU sowie alternative Lösungen für Fälle festgelegt, in denen die Anschlusskosten nicht im Verhältnis zum erwarteten Nutzen stehen würden.

KAPITEL 6

VORSCHRIFTEN ÜBER TIERGESUNDHEIT, LEBENSMITTELSICHERHEIT UND PFLANZENGESENDSCHAFT

ARTIKEL 27

Unterausschuss für Lebensmittelsicherheit sowie Veterinärwesen und Pflanzenschutz

- (1) Abweichend von Artikel 76 Absatz 8 Satz 1 des Rahmenabkommens wird hiermit ein Unterausschuss für Lebensmittelsicherheit sowie Veterinärwesen und Pflanzenschutz eingesetzt. Die Methodik, Zusammensetzung und Arbeitsweise dieses Unterausschusses werden durch den Gemeinsamen Ausschuss in seiner Geschäftsordnung festgelegt.
- (2) Der Unterausschuss überprüft regelmäßig oder auf Ersuchen der EU oder Andorras die Entwicklung der Rechtsvorschriften in den Bereichen Lebensmittelsicherheit sowie Veterinärwesen und Pflanzenschutz und ermittelt die Rechtsakte, die in Andorra anzuwenden sind.
- (3) Erforderlichenfalls unterbreitet der Unterausschuss dem Gemeinsamen Ausschuss Empfehlungen zur Aktualisierung von Anhang I des Protokolls für den assoziierten Staat gemäß Artikel 81 des Rahmenabkommens.

ARTIKEL 28

Kontrolle von aus Drittländern eingeführten und für Andorra bestimmten Erzeugnissen

Die Kontrollen von aus Drittländern eingeführten und für Andorra bestimmten Erzeugnissen werden an Grenzkontrollstellen von den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten im Namen und im Auftrag der Behörden Andorras durchgeführt.

ARTIKEL 29

Zugang zu prophylaktischen oder therapeutischen Behandlungen im Falle von Gesundheitskrisen

- (1) Die EU und Andorra arbeiten bei schweren Gesundheitskrisen in den Bereichen Tiergesundheit, Pflanzengesundheit und Lebensmittelsicherheit eng zusammen.
- (2) Bei schweren Gesundheitskrisen infolge des Ausbruchs von Tierseuchen, die als hochgradig epizootisch angesehen werden können, unterrichten die EU und Andorra einander umgehend und koordinieren nach Möglichkeit ihre Maßnahmen, insbesondere wenn sie Impfmaßnahmen oder -pläne in Erwägung ziehen.

ARTIKEL 30

Audits

Für Andorra gelten für das Audit durch EU-Sachverständige die gleichen Regelungen wie für die EU-Mitgliedstaaten.

ARTIKEL 31

Beteiligung an Berichterstattungssystemen

- (1) Andorra beteiligt sich am EDV-Informationsmanagementsystem für amtliche Kontrollen (IMSOC) oder an jedem anderen System, das es zu einem späteren Zeitpunkt ersetzen könnte.
- (2) Die technischen und operativen Modalitäten für die Beteiligung Andorras an diesem System werden vom Gemeinsamen Ausschuss auf Vorschlag des zuständigen Unterausschusses festgelegt.

TEIL III

FREIZÜGIGKEIT, FREIER DIENSTLEISTUNGS- UND KAPITALVERKEHR

KAPITEL 1

FREIZÜGIGKEIT VON PERSONEN, ARBEITNEHMERN UND SELBSTSTÄNDIGEN

ARTIKEL 32

Übergangszeiten für die Freizügigkeit

- (1) Andorra einerseits und die EU-Mitgliedstaaten andererseits können bis zum 1. Januar 2027 in Bezug auf Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten einerseits und in Bezug auf Staatsangehörige Andorras andererseits nationale Bestimmungen beibehalten, die für die Einreise, den Aufenthalt und die Beschäftigung eine vorherige Bewilligung vorschreiben.

Andorra kann in Bezug auf Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 2027 zahlennäßige Beschränkungen für Personen, die dort einen Wohnsitz begründen wollen, sowie für Arbeitnehmer beibehalten.

- (2) Andorra kann bis zum 1. Januar 2027 nationale Bestimmungen zur Einschränkung der beruflichen Freizügigkeit und des Berufszugangs für alle Arbeitnehmerkategorien beibehalten.

ARTIKEL 33

Maßnahmen während der Übergangszeiten

- (1) Abgesehen von den Einschränkungen gemäß Artikel 32 führt Andorra ab dem Tag der Unterzeichnung dieses Abkommens keine neuen einschränkenden Maßnahmen in Bezug auf Einreise, Beschäftigung und Wohnsitz von Arbeitnehmern und selbstständig Erwerbstätigen ein.
- (2) Andorra ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, damit während der Übergangszeiten Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten verfügbare Stellen in Andorra mit gleichem Vorrang annehmen können wie die Staatsangehörigen Andorras.

ARTIKEL 34

Anwendung bestehender bilateraler Regelungen während der Übergangszeiten

Während der Übergangszeiten finden bestehende bilaterale Regelungen weiterhin Anwendung, sofern sich nicht aus diesem Abkommen Bestimmungen ergeben, die für die Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten günstiger sind.

KAPITEL 2

VERKEHR

ARTIKEL 35

Kabotage im Güterkraftverkehr

(1) Dieses Abkommen gilt in Bezug auf Kabotagerechte unbeschadet der folgenden bilateralen Abkommen:

- a) *Acuerdo entre el Reino de España y el Principado de Andorra sobre transporte internacional por carretera*, unterzeichnet am 8. Januar 2015 in Ordino,
- b) *Accord entre le Gouvernement de la République française et le Gouvernement de la Principauté d'Andorre concernant les transports routiers internationaux de marchandises*, unterzeichnet am 12. Dezember 2000 in Andorra la Vella,
- c) *Acordo entre o Principado de Andorra e a República Portuguesa relativo a Transportes Internacionais Rodoviários de Passageiros e de Mercadorias*, unterzeichnet am 15. November 2000 in Andorra la Vella, und
- d) *Accordo fra il Governo della Repubblica italiana e il Governo del Principato di Andorra, concernente la regolamentazione del trasporto internazionale di viaggiatori e di merci su strada*, unterzeichnet am 19. Mai 2015 in Brüssel.

Diese Kabotagerechte können aktualisiert werden.

- (2) Das vorliegende Abkommen tritt in Bezug auf die in den in Absatz 1 genannten bilateralen Abkommen geregelten Angelegenheiten mit Ausnahme der Kabotagerechte an die Stelle dieser bilateralen Abkommen.
- (3) Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 1 darf Andorra keine neuen Abkommen mit EU-Mitgliedstaaten über den Straßenverkehr schließen, die in den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallende Angelegenheiten betreffen.

TEIL IV

HORIZONTALE BESTIMMUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN VIER FREIHEITEN

KAPITEL I

GESELLSCHAFTSRECHT

ARTIKEL 36

Vernetzung der Register

- (1) Das Zentralregister, das Handelsregister und das Unternehmensregister von Andorra werden an das System der Registervernetzung gemäß Artikel 22 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ angeschlossen.
- (2) Andorra ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um die Interoperabilität seiner Register mit dem System der Registervernetzung über die Plattform gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2017/1132 zu gewährleisten, und sorgt dafür, dass seine Gesellschaften eine eindeutige Kennung (EUID) haben, durch die sie über dieses System der Registervernetzung in den verschiedenen Registern eindeutig identifiziert werden können.
- (3) Andorra trägt gemäß Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2017/1132 die Kosten für die Anpassung seiner Register sowie ihre Wartung und ihren Betrieb.

¹ Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46).

URSPRUNGSREGELN

TEIL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Anlage bezeichnet der Ausdruck

- a) „Assoziationspartei“ Andorra oder die EU;
- b) „Kapitel“, „Positionen“ und „Unterpositionen“ die Kapitel, Positionen und Unterpositionen (vier- oder sechsstellige Codes) der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (im Folgenden „Harmonisiertes System“) mit den Änderungen gemäß der Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens vom 26. Juni 2004;
- c) „Einreihen“ die Einreihung von Waren in eine bestimmte Position oder Unterposition des Harmonisierten Systems;

- d) „Sendung“ Erzeugnisse, die entweder
 - i) gleichzeitig von einem Ausführer an einen Empfänger versandt werden oder
 - ii) mit einem einzigen Frachtpapier oder – bei Fehlen eines solchen Papiers – mit einer einzigen Rechnung vom Ausführer an den Empfänger versandt werden;
- e) „Zollbehörden der EU“ die Zollbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
- f) „Zollwert“ den Wert, der nach dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994 (WTO-Übereinkommen über den Zollwert) festgelegt wird;
- g) „Ab-Werk-Preis“ den Preis des Erzeugnisses ab Werk, der dem Hersteller in der Assoziationspartei gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien und alle anderen Kosten für seine Herstellung umfasst, abzüglich aller inländischen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden können, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird; wurde die letzte Be- oder Verarbeitung als Unterauftrag an einen Hersteller vergeben, so bezieht sich der Begriff „Hersteller“ auf das Unternehmen, das den Subunternehmer beauftragt hat; umfasst der tatsächlich entrichtete Preis nicht alle Kosten, die tatsächlich in der Assoziationspartei bei der Herstellung des Erzeugnisses angefallen sind, so bezeichnet der Ausdruck „Ab-Werk-Preis“ die Summe aller dort tatsächlich angefallenen Kosten abzüglich aller inländischen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden können, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird;
- h) „austauschbare Vormaterialien“ oder „austauschbare Erzeugnisse“ Vormaterialien oder Erzeugnisse der gleichen Art, der gleichen Handelsqualität und mit den gleichen technischen und materiellen Eigenschaften, die nicht voneinander unterschieden werden können;

- i) „Waren“ sowohl Vormaterialien als auch Erzeugnisse;
- j) „Herstellen“ oder „Herstellung“ jede Be- oder Verarbeitung einschließlich Zusammenbau;
- k) „Vormaterial“ alle Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile usw., die beim Herstellen des Erzeugnisses verwendet werden;
- l) „Höchstanteil an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft“ den zulässigen Höchstanteil an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, der nicht überschritten werden darf, damit eine Herstellung als für die Erlangung der Ursprungseigenschaft ausreichende Be- oder Verarbeitung gilt. Er kann als Vomhundertsatz des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses oder als Vomhundertteil des Nettogewichts dieser verwendeten Vormaterialien aus einer bezeichneten Gruppe von Kapiteln, einem bezeichneten Kapitel, einer bezeichneten Position oder einer bezeichneten Unterposition ausgedrückt werden;
- m) „Erzeugnis“ die hergestellte Ware, auch wenn sie zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist;
- n) „Gebiet“ bzw. „Hoheitsgebiet“ das Landgebiet, die Binnengewässer und das Küstenmeer einer Assoziationspartei;
- o) „Wertzuwachs“ den Ab-Werk-Preis des Erzeugnisses abzüglich des Zollwerts aller verwendeten Vormaterialien, die die Ursprungseigenschaft der anderen Assoziationspartei, mit denen die Kumulierung zulässig ist, besitzen, oder, wenn der Zollwert nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in der ausführenden Assoziationspartei für die Vormaterialien gezahlt wird;

- p) „Wert der Vormaterialien“ den Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn der Zollwert nicht bekannt ist oder nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in der ausführenden Assoziationspartei für die Vormaterialien gezahlt wird. Muss der Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft bestimmt werden, so gilt dieser Buchstabe sinngemäß.

TEIL II

BESTIMMUNG DES BEGRIFFS „ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN“ ODER „URSPRUNGSERZEUGNISSE“

ARTIKEL 2

Allgemeine Vorschriften

Für die Zwecke der Durchführung dieses Abkommens gelten folgende Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse einer Assoziationspartei, wenn sie in eine andere Assoziationspartei ausgeführt werden:

- a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 3 dieser Anlage in einer Assoziationspartei vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind,
- b) Erzeugnisse, die in einer Assoziationspartei unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Vormaterialien in der Assoziationspartei im Sinne des Artikels 4 dieser Anlage in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind.

ARTIKEL 3

Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

- (1) Bei der Ausfuhr in die andere Assoziationspartei gelten als in einer Assoziationspartei vollständig gewonnen oder hergestellt:
- a) dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnene mineralische Erzeugnisse und natürliche Wässer,
 - b) dort angebaute oder geerntete Pflanzen, einschließlich Wasserpflanzen, und pflanzliche Erzeugnisse,
 - c) dort geborene oder geschlüpfte und dort aufgezogene lebende Tiere,
 - d) Erzeugnisse von dort aufgezogenen lebenden Tieren,
 - e) Erzeugnisse von geschlachteten Tieren, die dort geboren und aufgezogen wurden,
 - f) dort erzielte Jagdbeute und Fischfänge,
 - g) Aquakulturerzeugnisse, sofern die Fische, Krebstiere, Weichtiere und anderen wirbellosen Wassertiere dort aus Eiern geschlüpft sind oder dort die Larven oder Jungfische aufgezogen wurden,
 - h) Erzeugnisse der Seefischerei und andere von eigenen Schiffen außerhalb der Küstenmeere aus dem Meer gewonnene Erzeugnisse,
 - i) Erzeugnisse, die an Bord eigener Fabrikschiffe ausschließlich aus den unter Buchstabe h genannten Erzeugnissen hergestellt werden,

- j) dort gesammelte Altwaren, die nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können,
 - k) bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallende Abfälle,
 - l) aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund außerhalb der eigenen Küstenmeere gewonnene Erzeugnisse, sofern die Assoziationspartei zum Zwecke der Nutzbarmachung Ausschließlichkeitsrechte über diesen Teil des Meeresbodens oder Meeresuntergrunds ausübt,
 - m) dort ausschließlich aus Erzeugnissen gemäß den Buchstaben a bis l hergestellte Waren.
- (2) Die Ausdrücke „eigene Schiffe“ und „eigene Fabrikschiffe“ in Absatz 1 Buchstabe h bzw. i sind nur anwendbar auf Schiffe und Fabrikschiffe, die alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllen:
- a) sie sind in der ausführenden oder der einführenden Assoziationspartei ins Schiffsregister eingetragen;
 - b) sie führen die Flagge der ausführenden oder der einführenden Assoziationspartei;
 - c) sie erfüllen eine der folgenden Bedingungen:
 - i) sie sind mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen der ausführenden oder der einführenden Assoziationspartei oder
 - ii) sie sind Eigentum von Gesellschaften,
 - die ihren Hauptsitz und ihre Hauptniederlassung in der ausführenden oder der einführenden Assoziationspartei haben und

- die mindestens zur Hälfte Eigentum der ausführenden oder der einführenden Assoziationspartei oder öffentlicher Einrichtungen oder von Staatsangehörigen dieser Assoziationsparteien sind.

(3) Ist die ausführende oder die einführende Assoziationspartei die EU, so sind für die Zwecke von Absatz 2 die EU-Mitgliedstaaten gemeint.

ARTIKEL 4

Ausreichende Be- oder Verarbeitungen

(1) Unbeschadet des Absatzes 3 dieses Artikels und des Artikels 6 dieser Anlage gelten Erzeugnisse, die in einer Assoziationspartei nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet, wenn die in Anhang II festgelegten Anforderungen an die betreffenden Waren erfüllt sind.

(2) Wird ein Erzeugnis, das die Ursprungseigenschaft in einer Assoziationspartei gemäß Absatz 1 erworben hat, bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses als Vormaterial verwendet, so werden bei seiner Herstellung gegebenenfalls verwendete Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft nicht berücksichtigt.

(3) Bei jedem Erzeugnis wird geprüft, ob die Anforderungen von Absatz 1 erfüllt sind.

Setzt die betreffende Regel jedoch die Einhaltung eines Höchstanteils an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft voraus, so können die Zollbehörden der Assoziationsparteien den Ausführern die Genehmigung erteilen, den Ab-Werk-Preis der Erzeugnisse und den Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gemäß Absatz 4 ausgehend von Durchschnittswerten zu berechnen, um Kosten- und Wechselkursschwankungen Rechnung zu tragen.

- (4) Findet Absatz 3 Unterabsatz 2 Anwendung, so werden ein durchschnittlicher Ab-Werk-Preis des Erzeugnisses und ein Durchschnittswert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeweils ausgehend von der Summe der Ab-Werk-Preise für sämtliche Verkäufe der gleichen Erzeugnisse und der Summe des Wertes aller bei der Herstellung der gleichen Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft errechnet, wobei vom vorherigen Rechnungsjahr entsprechend der Festlegung durch die ausführende Assoziationspartei ausgegangen wird bzw. – wenn keine Zahlen für das gesamte Rechnungsjahr vorliegen – von einem kürzeren Zeitraum, der jedoch mindestens drei Monate betragen sollte.
- (5) Ausführer, die sich für die Berechnung von Durchschnittswerten entschieden haben, wenden diese Methode in dem Jahr, das auf das Bezugsjahr bzw. gegebenenfalls auf den kürzeren Bezugszeitraum folgt, durchgehend an. Sie können die Anwendung dieser Methode beenden, wenn in einem bestimmten Rechnungsjahr oder einem kürzeren Zeitraum von mindestens drei Monaten die Kosten- oder Wechselkursschwankungen, die die Anwendung der Methode gerechtfertigt haben, nicht mehr festgestellt werden.
- (6) Für die Zwecke der Einhaltung des Höchstanteils an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gelten die in Absatz 4 genannten Durchschnittswerte als Ab-Werk-Preis bzw. als Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft.

ARTIKEL 5

Toleranzregel

- (1) Abweichend von Artikel 4 dieser Anlage und vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 dieses Artikels können Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die aufgrund der Auflagen gemäß der Liste in Anhang II bei der Herstellung eines bestimmten Erzeugnisses nicht verwendet werden dürfen, trotzdem verwendet werden, sofern
- a) ihr festgestelltes Gesamtnettogewicht 15 v. H. des Nettogewichts des Erzeugnisses bei Erzeugnissen der Kapitel 2 und 4 bis 24, ausgenommen verarbeitete Fischereierzeugnisse des Kapitels 16, nicht überschreitet bzw.
 - b) ihr festgestellter Gesamtwert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses bei nicht unter Buchstabe a fallenden Erzeugnissen nicht überschreitet.

Dieser Absatz gilt nicht für Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems, für die die Toleranzen in den Bemerkungen 6 und 7 in Anhang I gelten.

- (2) Nach Absatz 1 dieses Artikels ist es nicht zulässig, die Höchstanteile an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gemäß den in Anhang II niedergelegten Regeln zu überschreiten.

(3) Die Absätze 1 und 2 dieses Artikels gelten nicht für Erzeugnisse, die in einer Assoziationspartei im Sinne von Artikel 3 dieser Anlage vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind. Unbeschadet des Artikels 6 und des Artikels 9 Absatz 1 dieser Anlage gilt die in diesen Bestimmungen festgelegte Toleranz dennoch für Erzeugnisse, bei denen die bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien gemäß den in Anhang II niedergelegten Regeln vollständig gewonnen oder hergestellt worden sein müssen.

ARTIKEL 6

Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen

- (1) Unbeschadet des Absatzes 2 dieses Artikels gelten folgende Be- oder Verarbeitungen ungeachtet dessen, ob die Anforderungen des Artikels 4 dieser Anlage erfüllt sind, als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:
- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Erzeugnisse während des Transports und der Lagerung in gutem Zustand zu erhalten;
 - b) Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
 - c) Waschen, Reinigen; Entfernen von Staub, Oxid, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen;
 - d) Bügeln von Textilien;
 - e) einfaches Anstreichen oder Polieren;

- f) Schälen und teilweises oder vollständiges Mahlen von Reis; Polieren und Glasieren von Getreide und Reis;
- g) Färben oder Aromatisieren von Zucker oder Formen von Würfelzucker; teilweises oder vollständiges Mahlen von Kristallzucker;
- h) Enthülsen, Entsteinen oder Schälen von Früchten, Nüssen und Gemüse;
- i) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Zerteilen;
- j) Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten);
- k) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Karten oder Brettchen sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge;
- l) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Logos oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Verpackungen;
- m) einfaches Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten;
- n) Mischen von Zucker mit anderen Vormaterialien;
- o) einfaches Hinzufügen von Wasser oder Verdünnen, Trocknen oder Denaturierung von Erzeugnissen;
- p) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis oder Zerlegen von Erzeugnissen in Einzelteile;

- q) Schlachten von Tieren;
 - r) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis q genannten Behandlungen.
- (2) Bei der Beurteilung, ob die an einem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen als nicht ausreichend im Sinne des Absatzes 1 gelten, sind alle in der ausführenden Assoziationspartei an einem bestimmten Erzeugnis vorgenommenen Behandlungen zu berücksichtigen.

ARTIKEL 7

Bilaterale Ursprungskumulierung

- (1) Unbeschadet des Artikels 2 dieser Anlage gelten bei der Ausfuhr in die andere Assoziationspartei solche Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der ausführenden Assoziationspartei, die dort unter Verwendung von Vormaterialien mit Ursprung in der anderen Assoziationspartei hergestellt worden sind, sofern die in der ausführenden Assoziationspartei vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 6 dieser Anlage genannte Behandlung hinausgeht. Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein.
- (2) Unbeschadet des Artikels 2 dieser Anlage gelten in einer Assoziationspartei vorgenommene Be- oder Verarbeitungen als in der ausführenden Assoziationspartei vorgenommen, wenn die hergestellten Erzeugnisse anschließend einer Be- oder Verarbeitung in dieser ausführenden Assoziationspartei unterzogen werden.

ARTIKEL 8

Maßgebende Einheit

- (1) Maßgebende Einheit für die Anwendung dieser Anlage ist die für die Einreichung in die Position des Harmonisierten Systems maßgebende Einheit jedes Erzeugnisses. Daraus folgt, dass
- a) jede Gruppe oder Zusammenstellung von Erzeugnissen, die nach dem Harmonisierten System in eine einzige Position eingereiht wird, als Ganzes die maßgebende Einheit darstellt;
 - b) bei einer Sendung mit einer Anzahl gleicher Erzeugnisse, die in dieselbe Position des Harmonisierten Systems eingereiht werden, diese Regeln für jedes Erzeugnis einzeln betrachtet gelten.
- (2) Werden Verpackungen nach der Allgemeinen Vorschrift 5 zum Harmonisierten System wie das darin enthaltene Erzeugnis eingereiht, so werden sie auch für die Bestimmung des Ursprungs wie das Erzeugnis behandelt.
- (3) Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in deren Ab-Werk-Preis enthalten sind.

ARTIKEL 9

Warenzusammenstellungen

Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 zum Harmonisierten System gelten als Ursprungserzeugnisse, wenn alle Bestandteile Ursprungserzeugnisse sind. Jedoch gilt eine Warenzusammenstellung, die aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft besteht, in ihrer Gesamtheit als Ursprungserzeugnis, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

ARTIKEL 10

Neutrale Elemente

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis ist, wird der Ursprung folgender gegebenenfalls bei seiner Herstellung verwendeter Erzeugnisse nicht berücksichtigt:

- a) Energie und Brennstoffe,
- b) Anlagen und Ausrüstung,
- c) Maschinen und Werkzeuge,
- d) Erzeugnisse, die nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen oder nicht eingehen sollen.

ARTIKEL 11

Buchmäßige Trennung

- (1) Werden bei der Be- oder Verarbeitung eines Erzeugnisses austauschbare Vormaterialien mit oder ohne Ursprungseigenschaft verwendet, so können die Wirtschaftsbeteiligten die Verwaltung der Vormaterialien mithilfe der Methode der buchmäßigen Trennung ohne getrennte Lagerung sicherstellen.
- (2) Die Wirtschaftsbeteiligten können die Verwaltung von austauschbaren Vormaterialien der HS-Position 1701 mit oder ohne Ursprungseigenschaft mithilfe der Methode der buchmäßigen Trennung ohne getrennte Lagerung sicherstellen.
- (3) Die Assoziationsparteien können vorschreiben, dass die Anwendung der buchmäßigen Trennung der vorherigen Bewilligung durch die Zollbehörden bedarf. Die Zollbehörden können die Bewilligung von allen ihnen zweckdienlich erscheinenden Voraussetzungen abhängig machen, und sie überwachen die Verwendung der Bewilligung. Die Zollbehörden können diese Bewilligung widerrufen, wenn der Begünstigte von der Bewilligung in unzulässiger Weise Gebrauch macht oder die übrigen in dieser Anlage festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt.

Bei der Anwendung der buchmäßigen Trennung muss gewährleistet sein, dass jederzeit nicht mehr Erzeugnisse als „Ursprungserzeugnisse der ausführenden Assoziationspartei“ angesehen werden können, als dies bei Anwendung einer Methode der räumlichen Trennung der Lagerbestände der Fall gewesen wäre.

Über die Anwendung der Methode sind nach den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen, die in der ausführenden Assoziationspartei gelten, Aufzeichnungen zu führen.

(4) Der Begünstigte der Methode nach den Absätzen 1 und 2 fertigt für die Menge der Erzeugnisse, die als Ursprungserzeugnisse der ausführenden Assoziationspartei angesehen werden können, Ursprungsnachweise aus bzw. beantragt diese. Auf Verlangen der Zollbehörden hat der Begünstigte eine Erklärung über die Verwaltung dieser Mengen vorzulegen.

TEIL III

TERRITORIALE AUFLAGEN

ARTIKEL 12

Territorialitätsprinzip

- (1) Die in Teil II genannten Anforderungen müssen in der betreffenden Assoziationspartei ohne Unterbrechung erfüllt sein.
- (2) Ursprungserzeugnisse, die aus einer Assoziationspartei in ein Drittland ausgeführt und anschließend wieder eingeführt werden, gelten bei ihrer Wiedereinfuhr als Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, den Zollbehörden wird glaubhaft dargelegt, dass
 - a) die wiedereingeführten Erzeugnisse dieselben wie die ausgeführten sind und
 - b) sie während ihres Verbleibs in dem betreffenden Land oder während der Ausfuhr keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgeht.
- (3) Der Erwerb der Ursprungseigenschaft nach Teil II wird durch eine Be- oder Verarbeitung, die außerhalb der ausführenden Partei an aus dieser Assoziationspartei ausgeführten und anschließend wieder eingeführten Vormaterialien vorgenommen wird, nicht berührt, sofern
 - a) diese Vormaterialien in der ausführenden Assoziationspartei vollständig gewonnen oder hergestellt oder vor ihrer Ausfuhr einer Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sind, die über die Be- oder Verarbeitungen im Sinne des Artikels 6 dieser Anlage hinausgeht, und

- b) den Zollbehörden glaubhaft dargelegt werden kann, dass
- i) die wiedereingeführten Erzeugnisse durch Be- oder Verarbeitung der ausgeführten Vormaterialien hergestellt worden sind und
 - ii) die nach diesem Artikel außerhalb der ausführenden Assoziationspartei insgesamt erzielte Wertsteigerung 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Enderzeugnisses, für das die Ursprungseigenschaft beansprucht wird, nicht überschreitet.
- (4) Für die Zwecke von Absatz 3 dieses Artikels finden die in Teil II genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft auf die Be- oder Verarbeitung außerhalb der ausführenden Assoziationspartei keine Anwendung. Findet jedoch nach der Liste in Anhang II für die Bestimmung des Ursprungs des Enderzeugnisses eine Regel Anwendung, die einen höchsten zulässigen Wert für alle verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorsieht, so dürfen der Gesamtwert der im Gebiet der ausführenden Assoziationspartei verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft und der nach diesem Artikel außerhalb dieser Assoziationspartei insgesamt erzielte Wertzuwachs zusammengenommen den angegebenen Vomhundertsatz nicht überschreiten.
- (5) Im Sinne der Absätze 3 und 4 bezeichnet der Ausdruck „insgesamt erzielter Wertzuwachs“ alle außerhalb der ausführenden Assoziationspartei entstandenen Kosten einschließlich des Wertes der dort verwendeten Vormaterialien.
- (6) Die Absätze 3 und 4 dieses Artikels gelten nicht für Erzeugnisse, die die in Anhang II aufgeführten Anforderungen nicht erfüllen oder nur durch Anwendung der allgemeinen Toleranz nach Artikel 5 dieser Anlage als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet angesehen werden können.

(7) Die unter diesen Artikel fallende Be- oder Verarbeitung außerhalb der ausführenden Assoziationspartei wird im Rahmen der passiven Veredelung oder eines ähnlichen Verfahrens vorgenommen.

ARTIKEL 13

Nichtveränderung

(1) Die Präferenzbehandlung nach diesem Abkommen gilt nur für Erzeugnisse, die die in dieser Anlage niedergelegten Anforderungen erfüllen und für die Einfuhr in eine Assoziationspartei angemeldet wurden, vorausgesetzt, diese Erzeugnisse sind dieselben wie die aus der ausführenden Partei ausgeführten Erzeugnisse. Vor der Überführung in den freien Verkehr dürfen sie nicht verändert, in irgendeiner Weise umgewandelt oder Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sein, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgehen; ausgenommen davon sind das Anbringen oder Beifügen von Marken, Etiketten, Siegeln oder sonstiger Dokumentation, um die Einhaltung spezifischer interner Anforderungen der einführenden Assoziationspartei zu gewährleisten, was unter zollamtlicher Überwachung in dem Durchfuhrdrittland bzw. den Durchfuhrdrittländern oder dem Drittland bzw. den Drittländern geschieht, in dem bzw. denen die Aufteilung vorgenommen wird.

(2) Erzeugnisse oder Sendungen können gelagert werden, solange sie in dem Durchfuhrdrittland bzw. den Durchfuhrdrittländern unter zollamtlicher Überwachung verbleiben.

(3) Unbeschadet des Teils IV dieser Anlage können Sendungen aufgeteilt werden, solange sie in dem Drittland bzw. den Drittländern, in dem bzw. denen die Aufteilung erfolgt, unter zollamtlicher Überwachung verbleiben.

(4) Bestehen Zweifel, kann die einführende Assoziationspartei den Einführer oder seinen Vertreter auffordern, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen vorzulegen, welche die Erfüllung der Bestimmungen dieses Artikels belegen, was durch jede Art von Nachweisen geschehen kann, insbesondere durch:

- a) vertraglich festgelegte Frachtpapiere wie Konnosemente,
- b) faktische oder konkrete Nachweise anhand der Kennung oder Nummerierung von Packstücken,
- c) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrdrittlands bzw. der Durchfuhrdrittländer oder des Drittlandes bzw. der Drittländer, in dem bzw. denen die Sendung aufgeteilt wurde, ausgestellte Bescheinigung über die Nichtbehandlung oder alle sonstigen Nachweise, die belegen, dass die Waren im Durchfuhrland bzw. in den Durchfuhr ländern oder in dem Land bzw. den Ländern, in dem bzw. denen die Sendung aufgeteilt wurde, unter zollamtlicher Überwachung verblieben sind, oder
- d) Nachweise im Zusammenhang mit den Waren selbst.

ARTIKEL 14

Ausstellungen

- (1) Werden Ursprungserzeugnisse zu einer Ausstellung in ein Land versandt, mit dem keine Kumulierung nach Artikel 7 dieser Anlage zulässig ist, und nach der Ausstellung zur Einfuhr in eine Assoziationspartei verkauft, so erhalten sie bei der Einfuhr die Begünstigungen dieses Abkommens, sofern den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird, dass
- a) ein Ausführer diese Erzeugnisse aus einer Assoziationspartei in das Ausstellungsland versandt und dort ausgestellt hat,
 - b) dieser Ausführer die Erzeugnisse einem Empfänger in einer anderen Assoziationspartei verkauft oder überlassen hat,
 - c) die Erzeugnisse während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand, in dem sie zur Ausstellung versandt worden waren, versandt worden sind und
 - d) die Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Ausstellung versandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf dieser Ausstellung verwendet worden sind.

- (2) Nach Maßgabe des Teils V ist ein Ursprungsnachweis auszustellen oder auszufertigen und den Zollbehörden der einführenden Assoziationspartei unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. Darin sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher Nachweis über die Umstände verlangt werden, unter denen die Erzeugnisse ausgestellt worden sind.
- (3) Absatz 1 gilt für Handels-, Industrie-, Landwirtschafts- und Handwerksmessen oder -ausstellungen und ähnliche öffentliche Veranstaltungen, bei denen die Erzeugnisse unter zollamtlicher Überwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Erzeugnisse in Läden oder Geschäftslokalen.

TEIL IV

NACHWEIS DER URSPRUNGSEIGENSCHAFT

ARTIKEL 15

Allgemeine Vorschriften

- (1) Ursprungserzeugnisse einer Assoziationspartei erhalten bei der Einfuhr in die andere Assoziationspartei die Begünstigungen dieses Abkommens, sofern einer der folgenden Ursprungsnachweise vorgelegt wird:
 - a) eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nach dem Muster in Anhang IV dieser Anlage;
 - b) in den in Artikel 16 Absatz 1 dieser Anlage genannten Fällen eine Erklärung des Ausführers auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier (im Folgenden „Ursprungserklärung“), in der die betreffenden Erzeugnisse so genau bezeichnet sind, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist; der Wortlaut der Ursprungserklärung findet sich in Anhang III dieser Anlage.
- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 dieses Artikels erhalten Ursprungserzeugnisse im Sinne dieser Anlage in den in Artikel 25 dieser Anlage genannten Fällen die Begünstigungen dieses Abkommens, ohne dass einer der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Ursprungsnachweise vorgelegt werden muss.

- (3) Unbeschadet des Absatzes 1 können die Assoziationsparteien vereinbaren, dass im Rahmen des Präferenzverkehrs zwischen ihnen die in Absatz 1 genannten Ursprungsnachweise durch Erklärungen zum Ursprung ersetzt werden, die von gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der Assoziationsparteien in einer elektronischen Datenbank registrierten Ausführern ausgestellt werden.
- (4) Für die Zwecke von Absatz 1 können die Assoziationsparteien die Einrichtung eines Systems vereinbaren, das es ermöglicht, die in Absatz 1 genannten Ursprungsnachweise elektronisch auszustellen bzw. zu übermitteln.

ARTIKEL 16

Voraussetzungen für die Ausfertigung einer Ursprungserklärung

- (1) Eine in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b dieser Anlage genannte Ursprungserklärung kann ausgefertigt werden
- von einem ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 17 dieser Anlage oder
 - von jedem Ausführer für Sendungen mit einem oder mehreren Packstücken, die Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Wert 6 000 EUR je Sendung nicht überschreitet.
- (2) Eine Ursprungserklärung kann ausgefertigt werden, falls die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse einer Assoziationspartei angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieser Anlage erfüllen.

- (3) Auf Verlangen der Zollbehörden der ausführenden Assoziationspartei hat der Ausführer, der eine Ursprungserklärung ausfertigt, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieser Anlage vorzulegen.
- (4) Eine Ursprungserklärung ist vom Ausführer maschinenschriftlich oder mechanografisch auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier mit dem Wortlaut und in einer der Sprachfassungen des Anhangs III dieser Anlage nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften der ausführenden Assoziationspartei auszufertigen. Wird die Erklärung handschriftlich erstellt, muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen.
- (5) Die Ursprungserklärung ist vom Ausführer eigenhändig zu unterzeichnen. Ein ermächtigter Ausführer im Sinne des Artikels 17 dieser Anlage braucht solche Erklärungen jedoch nicht zu unterzeichnen, wenn der Ausführer sich gegenüber den Zollbehörden der ausführenden Assoziationspartei schriftlich verpflichtet, die volle Verantwortung für jede Ursprungserklärung zu übernehmen, die den Ausführer so identifiziert, als ob er sie eigenhändig unterzeichnet hätte.
- (6) Die Ursprungserklärung kann vom Ausführer bei der Ausfuhr der Erzeugnisse oder nach deren Ausfuhr (im Folgenden „nachträgliche Ursprungserklärung“) ausgefertigt werden, sofern sie in der einführenden Assoziationspartei innerhalb von zwei Jahren nach der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse vorgelegt wird.

Erfolgt die Aufteilung einer Sendung nach Artikel 13 Absatz 3 dieser Anlage und wird dieselbe Zweijahresfrist eingehalten, so wird die nachträgliche Ursprungserklärung vom ermächtigten Ausführer der ausführenden Assoziationspartei ausgefertigt.

ARTIKEL 17

Ermächtigter Ausführer

- (1) Die Zollbehörden der ausführenden Assoziationspartei können einen in dieser Assoziationspartei niedergelassenen Ausführer (im Folgenden „ermächtigter Ausführer“) vorbehaltlich nationaler Anforderungen dazu ermächtigen, Ursprungserklärungen ungeachtet des Werts der betreffenden Erzeugnisse auszufertigen.
- (2) Ein Ausführer, der eine solche Bewilligung beantragt, muss jede von den Zollbehörden für erforderlich gehaltene Gewähr für die Kontrolle der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und der Erfüllung der übrigen Anforderungen dieser Anlage bieten.
- (3) Die Zollbehörden erteilen dem ermächtigten Ausführer eine Bewilligungsnummer, die in der Ursprungserklärung anzugeben ist.
- (4) Die Zollbehörden überprüfen den ordnungsgemäßen Gebrauch der Bewilligungen. Sie können die Bewilligung widerrufen, wenn der ermächtigte Ausführer in unzulässiger Weise von ihr Gebrauch macht, und widerrufen sie in jedem Fall, wenn der ermächtigte Ausführer die in Absatz 2 genannte Gewähr nicht mehr bietet.

ARTIKEL 18

Verfahren für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

- (1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden der ausführenden Assoziationspartei auf schriftlichen Antrag ausgestellt, der vom Ausführer oder unter der Verantwortung des Ausführers von seinem bevollmächtigten Vertreter gestellt worden ist.
- (2) Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter füllt zu diesem Zweck das Formblatt der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und des Antrags nach dem Muster in Anhang IV dieser Anlage aus. Diese Formblätter sind in einer der Sprachen, in denen dieses Abkommen verfasst ist, nach den nationalen Rechtsvorschriften der ausführenden Assoziationspartei auszufüllen. Werden die Formblätter handschriftlich ausgefüllt, muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Die Warenbezeichnung ist in dem dafür vorgesehenen Feld ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile der Warenbezeichnung ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil des Feldes durchzustreichen.
- (3) Der Ausführer, der die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt, hat auf Verlangen der Zollbehörden der ausführenden Assoziationspartei, in der die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt wird, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Anforderungen dieser Anlage vorzulegen.

- (4) Eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden der ausführenden Assoziationspartei ausgestellt, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse angesehen werden können und die übrigen Anforderungen dieser Anlage erfüllen.
- (5) Die Zollbehörden, welche die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und die Erfüllung der übrigen Anforderungen dieser Anlage zu überprüfen. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder jede sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen. Sie achten auch darauf, dass die in Absatz 2 genannten Formblätter ordnungsgemäß ausgefüllt sind. Sie prüfen insbesondere, ob das Feld mit der Warenbezeichnung so ausgefüllt ist, dass jede Möglichkeit eines missbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist.
- (6) In Feld 11 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist das Datum der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 anzugeben.
- (7) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden ausgestellt und zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr erfolgt oder sichergestellt ist.

ARTIKEL 19

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

- (1) Abweichend von Artikel 18 Absatz 7 dieser Anlage kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nach der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden, wenn
- a) sie infolge eines Irrtums, eines unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist;
 - b) den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird, dass eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt, aber bei der Einfuhr aus formalen Gründen nicht angenommen worden ist;
 - c) die endgültige Bestimmung der betreffenden Erzeugnisse zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr unbekannt war und erst während ihrer Beförderung oder Lagerung und möglicherweise nach einer Aufteilung einer Sendung nach Artikel 13 Absatz 3 dieser Anlage festgelegt wurde.
- (2) Für die Zwecke von Absatz 1 dieses Artikels hat der Ausführer in seinem Antrag Ort und Datum der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bezieht, sowie die Gründe für den Antrag anzugeben.

- (3) Die Zollbehörden dürfen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nachträglich innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum der Ausfuhr ausstellen, sofern sie sich vergewissert haben, dass die Angaben im Antrag des Ausführers mit den Angaben in den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.
- (4) Die nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist mit folgendem Vermerk in englischer Sprache zu versehen: „ISSUED RETROSPECTIVELY“.
- (5) Der in Absatz 4 genannte Vermerk ist in Feld 7 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.

ARTIKEL 20

Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

- (1) Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 kann der Ausführer bei den Zollbehörden, die die Bescheinigung ausgestellt haben, ein Duplikat beantragen, das anhand der in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird.
- (2) Das nach Absatz 1 ausgestellte Duplikat ist mit folgendem Vermerk in englischer Sprache zu versehen: „DUPLICATE“.
- (3) Der in Absatz 2 genannte Vermerk ist in Feld 7 des Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.

- (4) Das Duplikat trägt das Ausstellungsdatum der Original-Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und gilt mit Wirkung von diesem Tag.

ARTIKEL 21

Geltungsdauer der Ursprungsnachweise

- (1) Die Ursprungsnachweise bleiben zehn Monate nach dem Datum der Ausstellung oder Ausfertigung in der ausführenden Assoziationspartei gültig und sind innerhalb dieser Frist den Zollbehörden der einführenden Assoziationspartei vorzulegen.
- (2) Ursprungsnachweise, die den Zollbehörden der einführenden Assoziationspartei nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Geltungsdauer vorgelegt werden, können zur Gewährung der Präferenzbehandlung angenommen werden, wenn diese Vorlagefrist aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.
- (3) In allen anderen Fällen verspäteter Vorlage können die Zollbehörden der einführenden Assoziationspartei die Ursprungsnachweise annehmen, wenn ihnen die Erzeugnisse vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

ARTIKEL 22

Freizonen

- (1) Die Assoziationsparteien treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Erzeugnisse mit Ursprungsnachweis, die während ihrer Beförderung zeitweilig in einer Freizone in ihrem Gebiet verbleiben, dort nicht ausgetauscht oder anderen als den üblichen auf die Erhaltung eines guten Zustands gerichteten Behandlungen unterzogen werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann in Fällen, in denen Ursprungserzeugnisse einer Assoziationspartei mit Ursprungsnachweis in eine Freizone eingeführt und dort einer Behandlung oder Bearbeitung unterzogen werden, ein neuer Ursprungsnachweis ausgestellt oder ausgefertigt werden, wenn die Behandlung oder Bearbeitung dieser Anlage entspricht.

ARTIKEL 23

Einfuhranforderungen

Die Ursprungsnachweise sind den Zollbehörden der einführenden Assoziationspartei nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen.

ARTIKEL 24

Einfuhr in Teilsendungen

Werden auf Antrag des Einführers und vorbehaltlich der von den Zollbehörden der einführenden Assoziationspartei festgelegten Voraussetzungen zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Erzeugnisse der Abschnitte XVI und XVII oder der Positionen 7308 und 9406 im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2a zur Auslegung des Harmonisierten Systems in Teilsendungen eingeführt, so ist den Zollbehörden bei der Einfuhr der ersten Teilsendung ein einziger Ursprungsnachweis vorzulegen.

ARTIKEL 25

Ausnahmen vom Ursprungsnachweis

- (1) Erzeugnisse, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen versandt werden oder sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden ohne Vorlage eines förmlichen Ursprungsnachweises als Ursprungserzeugnisse angesehen, sofern es sich um Einfuhren nichtkommerzieller Art handelt und erklärt wird, dass die Anforderungen dieser Anlage erfüllt sind, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf.
- (2) Einfuhren gelten nicht als Einfuhren kommerzieller Art, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Die Einfuhren erfolgen gelegentlich,

- b) die Einfuhren bestehen ausschließlich aus Erzeugnissen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind,
 - c) die Erzeugnisse geben weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlass, dass ihre Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt.
- (3) Der Gesamtwert der Erzeugnisse darf bei Kleinsendungen 500 EUR und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Erzeugnissen 1 200 EUR nicht überschreiten.

ARTIKEL 26

Abweichungen und Formfehler

- (1) Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in den Ursprungsnachweisen und den Angaben in den Unterlagen, die der Zollstelle zur Erfüllung der Einfuhrformlichkeiten für die Erzeugnisse vorgelegt werden, ist der Ursprungsnachweis nicht allein dadurch ungültig, sofern nachgewiesen wird, dass sich dieses Papier auf die Erzeugnisse bezieht, für die es vorgelegt wurde.
- (2) Offensichtliche Formfehler wie Tippfehler in einem Ursprungsnachweis dürfen nicht zur Ablehnung der Unterlagen nach Absatz 1 führen, wenn diese Fehler keinen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in diesen Unterlagen entstehen lassen.

ARTIKEL 27

Lieferantenerklärungen

- (1) Wird in einer Assoziationspartei eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder eine Ursprungserklärung für Ursprungserzeugnisse ausgestellt bzw. ausgefertigt, bei deren Herstellung Waren aus der anderen Assoziationspartei gemäß Artikel 7 dieser Anlage verwendet worden sind, die dort be- oder verarbeitet wurden, ohne die Präferenzursprungseigenschaft zu erwerben, so wird die für diese Waren nach Maßgabe dieses Artikels abgegebene Lieferantenerklärung berücksichtigt.
- (2) Die Lieferantenerklärung nach Absatz 1 dient im Hinblick auf die Entscheidung, ob die Erzeugnisse, bei deren Herstellung diese Waren verwendet worden sind, als Ursprungserzeugnisse der ausführenden Assoziationspartei gelten können, und die übrigen Anforderungen dieser Anlage erfüllt sind, als Nachweis für die in einer Assoziationspartei an den betreffenden Waren vorgenommene Be- oder Verarbeitung.
- (3) Abgesehen von den in Absatz 4 genannten Fällen wird vom Lieferanten für jede WarenSendung eine gesonderte Lieferantenerklärung auf dem in Anhang VI enthaltenen Formblatt auf Papier ausgefertigt, das der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier beigefügt wird, in dem die betreffenden Waren so genau bezeichnet sind, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.
- (4) Ein Lieferant, der regelmäßig einen Kunden mit Waren beliefert, die in einer Assoziationspartei über einen bestimmten Zeitraum hinweg in der gleichen Weise be- oder verarbeitet werden sollen, kann eine einmalige Lieferantenerklärung (im Folgenden „Langzeit-Lieferantenerklärung“) abgeben, die für alle weiteren Sendungen der betreffenden Waren gilt.

Die Geltungsdauer der Langzeit-Lieferantenerklärung kann bis zu zwei Jahre ab dem Datum ihrer Ausfertigung betragen. Die Zollbehörden der Assoziationspartei, in der die Erklärung ausgefertigt wird, legen fest, unter welchen Voraussetzungen eine längere Geltungsdauer zulässig ist.

Die Langzeit-Lieferantenerklärung wird vom Lieferanten auf dem in Anhang VII enthaltenen Formblatt ausgefertigt; die betreffenden Waren müssen darin so genau bezeichnet sein, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist. Sie wird dem betreffenden Kunden vor der ersten Lieferung der Waren, auf die sich die Erklärung bezieht, oder zusammen mit dieser ersten Lieferung vorgelegt. Der Lieferant unterrichtet seinen Kunden unverzüglich, wenn die Langzeit-Lieferantenerklärung für die betreffenden Waren nicht mehr gilt.

- (5) Die Lieferantenerklärung nach den Absätzen 3 und 4 ist maschinenschriftlich oder gedruckt in einer der Sprachen, in denen dieses Abkommen abgefasst ist, nach den Rechtsvorschriften der Assoziationspartei, in der die Erklärung ausgefertigt wird, zu erstellen und vom Lieferanten eigenhändig zu unterzeichnen. Die Erklärung kann auch handschriftlich ausgefertigt werden; in diesem Fall ist sie mit Tinte in Druckschrift zu erstellen.
- (6) Der die Erklärung ausfertigende Lieferant hat auf Verlangen der Zollbehörden der Assoziationspartei, in der die Erklärung ausgefertigt wird, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Richtigkeit der in der Erklärung gemachten Angaben vorzulegen.

ARTIKEL 28

In Euro ausgedrückte Beträge

- (1) Für die Zwecke von Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 25 Absatz 3 dieser Anlage legen in den Fällen, in denen die Erzeugnisse in einer anderen Währung als Euro in Rechnung gestellt werden, die einzelnen betroffenen EU-Mitgliedstaaten, die den Euro nicht angenommen haben, jährlich die Beträge in ihren Landeswährungen fest, die den in Euro ausgedrückten Beträgen entsprechen.
- (2) Für die Begünstigungen des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe b und des Artikels 25 Absatz 3 dieser Anlage ist der von dem betreffenden EU-Mitgliedstaat festgelegte Betrag in der Währung maßgebend, in der die Rechnung ausgestellt ist.
- (3) Für die Umrechnung der in Euro ausgedrückten Beträge in die Landeswährungen gilt der Euro-Kurs der jeweiligen Landeswährung am ersten Arbeitstag des Monats Oktober. Die Beträge sind der Europäischen Kommission bis zum 15. Oktober mitzuteilen; sie gelten ab dem 1. Januar des Folgejahres. Die Europäische Kommission teilt die Beträge den betreffenden Ländern mit.
- (4) Der betreffende EU-Mitgliedstaat kann den Betrag, der sich aus der Umrechnung eines in Euro ausgedrückten Betrags in seine Landeswährung ergibt, auf- oder abrunden. Der abgerundete Betrag darf um höchstens 5 v. H. vom Ergebnis der Umrechnung abweichen. Ein EU-Mitgliedstaat kann den Betrag in seiner Landeswährung, der dem in Euro ausgedrückten Betrag entspricht, unverändert beibehalten, sofern sich durch die Umrechnung dieses Betrags zum Zeitpunkt der in Absatz 3 vorgesehenen jährlichen Anpassung der Gegenwert in Landeswährung vor dem Abrunden um weniger als 15 v. H. erhöht. Der Gegenwert in Landeswährung kann unverändert beibehalten werden, sofern die Umrechnung zu einer Verringerung dieses Gegenwerts führen würde.

(5) Die in Euro ausgedrückten Beträge werden auf Antrag einer Assoziationspartei vom Gemeinsamen Ausschuss überprüft. Dabei prüft der Gemeinsame Ausschuss, ob es erstrebenswert ist, die Auswirkungen dieser Beschränkungen in realen Werten zu erhalten. Zu diesem Zweck kann er beschließen, die in Euro ausgedrückten Beträge zu ändern.

TEIL V

GRUNDSÄTZE DER ZUSAMMENARBEIT UND NACHWEISE

ARTIKEL 29

Nachweise, Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen und Belegen

- (1) Ein Ausführer, der eine Ursprungserklärung ausfertigt oder eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt, hat eine Abschrift oder eine elektronische Fassung dieser Ursprungsnachweise sowie aller Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses mindestens drei Jahre lang ab dem Datum der Ausstellung oder der Ausfertigung der Ursprungserklärung aufzubewahren.
- (2) Ein Lieferant, der eine Lieferantenerklärung ausfertigt, hat Kopien der Erklärung und aller Rechnungen, Lieferscheine oder anderen Handelspapiere, denen diese Erklärung beigefügt ist, sowie die in Artikel 27 Absatz 6 dieser Anlage genannten Unterlagen mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

Ein Lieferant, der eine Langzeit-Lieferantenerklärung ausfertigt, hat Kopien der Erklärung und aller Rechnungen, Lieferscheine oder anderen Handelspapiere, die sich auf die im Rahmen der betreffenden Erklärung an einen Kunden gelieferten Waren beziehen, sowie die in Artikel 27 Absatz 6 dieser Anlage genannten Unterlagen nach Ablauf der Geltungsdauer der Langzeit-Lieferantenerklärung mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(3) Für die Zwecke von Absatz 1 umfassen die „Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft“ unter anderem:

- a) den unmittelbaren Nachweis der vom Ausführer oder Lieferanten angewandten Verfahren zur Herstellung des Erzeugnisses, z. B. aufgrund seiner geprüften Bücher oder seiner internen Buchführung,
 - b) Belege über die Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien, die in der jeweiligen Assoziationspartei nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften ausgestellt oder ausgefertigt worden sind,
 - c) Belege über die Be- oder Verarbeitung von Vormaterialien in der betreffenden Assoziationspartei, die in der Assoziationspartei nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften ausgestellt oder ausgefertigt worden sind,
 - d) Ursprungserklärungen oder Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der verwendeten Vormaterialien, die in der Assoziationspartei nach Maßgabe dieser Anlage ausgestellt oder ausgefertigt worden sind,
 - e) geeignete Belege über die nach den Artikeln 12 und 13 dieser Anlage außerhalb der Assoziationsparteien vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen zum Nachweis dafür, dass die Anforderungen dieser Artikel erfüllt sind.
- (4) Die Zollbehörden der ausführenden Assoziationspartei, die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 ausstellen, haben das in Artikel 18 Absatz 2 dieser Anlage genannte Antragsformblatt mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

- (5) Die Zollbehörden der einführenden Assoziationspartei haben die ihnen vorgelegten Ursprungserklärungen und Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
- (6) Die Lieferantenerklärung zum Nachweis der in einer Assoziationspartei an den verwendeten Vormaterialien vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen wird, sofern sie in dieser Assoziationspartei ausgefertigt worden ist, einer der in Artikel 16 Absatz 3, Artikel 18 Absatz 4 und Artikel 27 Absatz 6 dieser Anlage genannten Unterlagen zum Nachweis dafür gleichgestellt, dass Erzeugnisse, für die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder eine Ursprungserklärung vorliegt, tatsächlich als Ursprungserzeugnisse dieser Assoziationspartei angesehen werden können und sie die übrigen Voraussetzungen dieser Anlage erfüllen.

ARTIKEL 30

Streitbeilegung

Unbeschadet Artikel 90 des Rahmenabkommens sind Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Prüfungsverfahren gemäß den Artikeln 32 und 33 oder mit der Auslegung dieser Anlage, die zwischen den Zollbehörden, die um eine Prüfung ersucht haben, und den für die Prüfung zuständigen Zollbehörden nicht beigelegt werden können, dem Gemeinsamen Ausschuss vorzulegen. Streitigkeiten zwischen einem Einführer und den Zollbehörden der einführenden Assoziationspartei sind nach dem Recht dieser Partei beizulegen.

TEIL VI

ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN

ARTIKEL 31

Notifizierung und Zusammenarbeit

- (1) Die Zollbehörden der Assoziationsparteien übermitteln einander die Musterabdrücke der Stempel, die ihre Zollstellen bei der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 verwenden, die Muster der Bewilligungsnummern für ermächtigte Ausführer sowie die Anschriften der Zollbehörden, die für die Prüfung dieser Bescheinigungen und Ursprungserklärungen zuständig sind.
- (2) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Anlage sicherzustellen, leisten die Zollbehörden der Assoziationsparteien einander Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, der Ursprungserklärungen, der Lieferantenerklärungen sowie der Richtigkeit der Angaben in diesen Papieren.

ARTIKEL 32

Prüfung der Ursprungsnachweise

- (1) Eine nachträgliche Prüfung der Ursprungsnachweise erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden der einführenden Assoziationspartei begründete Zweifel an der Echtheit der Papiere, der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder der Erfüllung der übrigen Anforderungen dieser Anlage haben.

- (2) Im Fall eines Ersuchens um nachträgliche Prüfung senden die Zollbehörden der einführenden Assoziationspartei die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, die Rechnung, falls sie vorgelegt worden ist, die Ursprungserklärung oder eine Kopie dieser Papiere an die Zollbehörden der ausführenden Assoziationspartei zurück, gegebenenfalls unter Angabe der Gründe für das Ersuchen um nachträgliche Prüfung. Zur Begründung des Ersuchens um nachträgliche Prüfung übermitteln sie alle Unterlagen und teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in dem Ursprungsnachweis schließen lassen.
- (3) Die Prüfung wird von den Zollbehörden der ausführenden Assoziationspartei durchgeführt. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder jede sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen.
- (4) Beschließen die Zollbehörden der einführenden Assoziationspartei, bis zum Eingang des Ergebnisses der Prüfung die Präferenzbehandlung für die betreffenden Erzeugnisse nicht zu gewähren, so bieten sie dem Einführer an, die Erzeugnisse vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen freizugeben.
- (5) Das Ergebnis dieser Prüfung ist den Zollbehörden, die um die Prüfung ersucht haben, so bald wie möglich mitzuteilen. Anhand dieser Ergebnisse muss sich eindeutig feststellen lassen, ob die Papiere echt sind und ob die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse einer der Assoziationsparteien angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieser Anlage erfüllt sind.
- (6) Ist bei begründeten Zweifeln nach Ablauf von zehn Monaten nach dem Datum des Ersuchens um nachträgliche Prüfung noch keine Antwort erfolgt oder enthält die Antwort keine ausreichenden Angaben, um über die Echtheit des betreffenden Papiers oder den tatsächlichen Ursprung der Erzeugnisse entscheiden zu können, so lehnen die ersuchenden Zollbehörden die Gewährung der Präferenzbehandlung ab, es sei denn, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen.

ARTIKEL 33

Prüfung der Lieferantenerklärung

(1) Eine nachträgliche Prüfung der Lieferantenerklärung bzw. der Langzeit-Lieferantenerklärung kann stichprobenweise oder immer dann erfolgen, wenn die Zollbehörden einer Assoziationspartei, in der die Erklärung bei der Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder bei der Ausfertigung einer Ursprungserklärung berücksichtigt worden ist, begründete Zweifel an der Echtheit des Papiers oder der Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben haben.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 senden die Zollbehörden der Assoziationspartei die Lieferantenerklärung bzw. die Langzeit-Lieferantenerklärung und die Rechnungen, Lieferscheine oder anderen Handelsspapiere, die sich auf die im Rahmen einer solchen Erklärung gelieferten Waren beziehen, an die Zollbehörden der Assoziationspartei zurück, in der die Erklärung ausgefertigt wurde, gegebenenfalls unter Angabe der sachlichen oder formalen Gründe, die ein Ersuchen um Prüfung rechtfertigen.

Zur Begründung des Ersuchens um nachträgliche Prüfung übermitteln sie alle Unterlagen und teilen alle ihnen bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in der Lieferantenerklärung bzw. Langzeit-Lieferantenerklärung schließen lassen.

(3) Die Prüfung wird von den Zollbehörden der Assoziationspartei durchgeführt, in der die Lieferantenerklärung bzw. die Langzeit-Lieferantenerklärung ausgefertigt wurde. Diese sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Lieferanten oder sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrollen durchzuführen.

(4) Das Ergebnis dieser Prüfung ist den Zollbehörden, die um die Prüfung ersucht haben, so bald wie möglich mitzuteilen. Anhand dieses Ergebnisses muss sich eindeutig feststellen lassen, ob die Angaben in der Lieferantenerklärung oder Langzeit-Lieferantenerklärung richtig sind; ferner muss es den Zollbehörden möglich sein festzustellen, ob und inwieweit eine solche Erklärung bei der Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder bei der Ausfertigung einer Ursprungserklärung berücksichtigt werden konnte.

ARTIKEL 34

Sanktionen

Jede Assoziationspartei sieht vor, dass Verstöße gegen ihre nationalen Rechtsvorschriften, die mit dieser Anlage in Zusammenhang stehen, straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlich geahndet werden.

TEIL VII

ANWENDUNG DER ANLAGE

ARTIKEL 35

Republik San Marino

Unbeschadet des Artikels 2 dieser Anlage gilt – wegen der Zollunion zwischen der EU und der Republik San Marino – ein Erzeugnis mit Ursprung in der Republik San Marino als Erzeugnis mit Ursprung in der EU.

ARTIKEL 36

Ceuta und Melilla

- (1) Für die Zwecke dieser Anlage schließt der Begriff „EU“ Ceuta und Melilla nicht ein.
- (2) Ursprungserzeugnisse Andorras erhalten bei ihrer Einfuhr nach Ceuta und Melilla in jeder Hinsicht die gleiche Zollbehandlung wie diejenige, die nach Maßgabe des Protokolls Nr. 2 zur Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge¹ für Erzeugnisse mit Ursprung im Zollgebiet der EU gewährt wird. Andorra gewährt bei der Einfuhr von unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnissen mit Ursprung in Ceuta und Melilla die gleiche Zollbehandlung wie diejenige, die für aus der EU eingeführte Ursprungserzeugnisse der EU gewährt wird.

¹ ABl. L 302 vom 15.11.1985, S. 23.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 2 des vorliegenden Artikels betreffend Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas gilt diese Anlage vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des Anhangs V sinngemäß.

ANHANG I

EINLEITENDE BEMERKUNGEN ZUR LISTE IN ANHANG II

Bemerkung 1 – Allgemeine Einleitung

In der Liste sind für alle Erzeugnisse die Bedingungen festgelegt, die zu erfüllen sind, damit diese Erzeugnisse als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet im Sinne von Teil II Artikel 4 dieser Anlage angesehen werden können. Je nach Erzeugnis gibt es vier verschiedene Arten von Regeln:

- a) Durch die Be- oder Verarbeitung wird ein Höchstanteil an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft nicht überschritten.
- b) Infolge der Be- oder Verarbeitung ist das betreffende Erzeugnis in eine andere vierstellige Position oder sechsstellige Unterposition des Harmonisierten Systems einzureihen als die verwendeten Vormaterialien.
- c) Es findet ein bestimmter Be- oder Verarbeitungsvorgang statt.
- d) Die Be- oder Verarbeitung erfolgt mit vollständig gewonnenen oder hergestellten Vormaterialien.

Bemerkung 2 – Aufbau der Liste

- 2.1 Die ersten beiden Spalten in der Liste enthalten Angaben zu den hergestellten Erzeugnissen. In Spalte 1 steht die Position oder das Kapitel nach dem Harmonisierten System, in Spalte 2 die Warenbezeichnung, die im Harmonisierten System für diese Position oder dieses Kapitel verwendet wird. Für jede Eintragung in den ersten beiden Spalten ist in Spalte 3 eine Regel angegeben. Steht vor der Eintragung in Spalte 1 ein „ex“, so bedeutet dies, dass die Regel in Spalte 3 nur für jenen Teil der Position oder des Kapitels gilt, der in Spalte 2 genannt ist.
- 2.2 In Spalte 1 sind in bestimmten Fällen mehrere Positionen zusammengefasst oder Kapitel angeführt; dementsprechend ist die zugehörige Warenbezeichnung in Spalte 2 in allgemeiner Form enthalten; die entsprechende Regel in Spalte 3 bezieht sich dann auf alle Erzeugnisse, die nach dem Harmonisierten System in die Positionen des Kapitels oder in jede der Positionen einzureihen sind, die in Spalte 1 zusammengefasst sind.
- 2.3 Sind in dieser Liste verschiedene Regeln angeführt, die auf verschiedene Erzeugnisse einer Position anzuwenden sind, so enthält jede Eintragung die Bezeichnung jenes Teils der Position, auf die sich die entsprechende Regel in Spalte 3 bezieht.
- 2.4 Sind in Spalte 3 zwei alternative, durch „oder“ getrennte Regeln angeführt, so kann der Ausführer zwischen diesen wählen.

Bemerkung 3 – Beispiele zur richtigen Anwendung der Regeln

- 3.1 Teil II Artikel 4 dieser Anlage betreffend Erzeugnisse, welche die Ursprungseigenschaft erworben haben und zur Herstellung anderer Erzeugnisse verwendet werden, gilt unabhängig davon, ob die Ursprungseigenschaft in dem Unternehmen erworben wurde, in dem diese Erzeugnisse verwendet werden, oder in einem anderen Unternehmen in einer Assoziationspartei.
- 3.2 Gemäß Teil II Artikel 6 dieser Anlage muss die vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in diesem Artikel aufgelisteten Vorgänge hinausgehen. Andernfalls kann keine Präferenzzollbehandlung gewährt werden, auch wenn die in nachstehender Liste genannten Bedingungen erfüllt sind.

Unbeschadet Teil II Artikel 6 dieser Anlage legen die Regeln in der Liste das Mindestausmaß der erforderlichen Be- oder Verarbeitungen fest, ein darüber hinausgehender Be- oder Verarbeitungsvorgang verleiht gleichfalls die Ursprungseigenschaft; umgekehrt verleiht ein weniger weit gehender Be- oder Verarbeitungsvorgang nicht die Ursprungseigenschaft.

Wenn daher eine Regel vorsieht, dass Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einer bestimmten Herstellungsstufe verwendet werden kann, ist auch die Verwendung von Vormaterial dieser Art auf einer niedrigeren Herstellungsstufe zulässig, nicht aber die Verwendung von solchem Vormaterial auf einer höheren Herstellungsstufe.

Wenn eine Regel vorsieht, dass Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einer bestimmten Herstellungsstufe nicht verwendet werden kann, ist die Verwendung von Vormaterial dieser Art auf einer niedrigeren Herstellungsstufe zulässig, nicht aber die Verwendung von solchem Vormaterial auf einer höheren Herstellungsstufe.

- 3.3 Wenn eine Regel das „Herstellen aus Vormaterialien jeder Position“ erlaubt, können unbeschadet der Bemerkung 3.2 Vormaterialien jeder Position (auch Vormaterialien der Position der hergestellten Ware mit derselben Warenbezeichnung) verwendet werden, wenn die besonderen Beschränkungen beachtet werden, die die Regel gegebenenfalls enthält.

Jedoch bedeutet der Ausdruck „Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position ...“ oder „Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien derselben Position wie der hergestellten Ware“, dass Vormaterialien jeder Position verwendet werden können, mit Ausnahme derjenigen, die dieselbe Warenbezeichnung haben wie die, die sich aus Spalte 2 ergibt.

- 3.4 Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, dass ein Erzeugnis aus mehr als einem Vormaterial hergestellt werden kann, bedeutet dies, dass eines oder mehrere dieser Vormaterialien verwendet werden können. Es müssen aber nicht alle verwendet werden.

- 3.5 Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, dass ein Erzeugnis aus einem bestimmten Vormaterial hergestellt werden muss, so schließt diese Bedingung die Verwendung anderer Vormaterialien, die ihrer Natur nach nicht unter diese Regel fallen können, nicht aus.

- 3.6 Sind in einer Regel in dieser Liste als Höchstwert für die zulässigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zwei Vomhundertsätze vorgesehen, so dürfen diese nicht zusammengezählt werden. Der Gesamtwert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft darf den höheren der vorgesehenen Vomhundertsätze niemals überschreiten. Die einzelnen Vomhundertsätze dürfen bezüglich der jeweiligen Vormaterialien, für die sie vorgesehen sind, nicht überschritten werden.

Bemerkung 4 – Allgemeine Bestimmungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse

4.1 Agrarerzeugnisse der Position 2401, die im Gebiet einer Assoziationspartei angebaut oder geerntet werden, gelten auch dann als Erzeugnisse mit Ursprung in dieser Partei, wenn sie aus Saatgut, Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelstöcken, Stecklingen, Pfröpflingen, Sprossen, Knospen oder anderen lebenden Teilen von Pflanzen erzeugt werden, die eingeführt wurden.

ANHANG II

LISTE DER BE- ODER VERARBEITUNGEN, DIE AN VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGEIGENSCHAFT VORGENOMMEN WERDEN MÜSSEN, UM DER WARE DIE URSPRUNGEIGENSCHAFT ZU VERLEIHEN

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
1.	2.	3.
ex Kapitel 24	Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, bei dem das Gewicht der verwendeten Vormaterialien der Position 2401 30 v. H. des Gesamtgewichts der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 24 nicht überschreitet
2401	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Position 2401 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
2402	Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und aus Rauchtabak der Unterposition 2403 19, bei dem mindestens 10 GHT aller verwendeten Vormaterialien der Position 2401 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
ex 2404	Erzeugnisse zum Inhalieren durch Erhitzen oder durch	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus

	andere Verfahren, ohne Verbrennung	Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, der Position 2403, bei dem mindestens 10 GHT aller verwendeten Vormaterialien der Position 2401 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
--	------------------------------------	---

WORTLAUT DER URSPRUNGSERKLÄRUNG

Die Ursprungserklärung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

Bulgarische Fassung

Износителят на продуктите, обхванати от този документ (митническо разрешение № ...⁽¹⁾) декларира, че освен където ясно е отбелязано друго, тези продукти са с ... преференциален произход⁽²⁾.

Spanische Fassung

El exportador de los productos incluidos en el presente documento (autorización aduanera no ...⁽¹⁾) declara que, salvo indicación en sentido contrario, estos productos gozan de un origen preferencial ...⁽²⁾.

Tschechische Fassung

Vývozce výrobků uvedených v tomto dokumentu (číslo povolení ...⁽¹⁾) prohlašuje, že kromě zřetelně označených mají tyto výrobky preferenční původ v ...⁽²⁾.

Dänische Fassung

Eksportøren af varer, der er omfattet af nærværende dokument, (toldmyndighedernes tilladelse nr. ...⁽¹⁾), erklærer, at varerne, medmindre andet tydeligt er angivet, har præferenceoprindelse i ...⁽²⁾.

Deutsche Fassung

Der Ausführer (Bewilligungs-Nr. ...⁽¹⁾) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte ...⁽²⁾ Ursprungswaren sind.

Estnische Fassung

Käesoleva dokumendiga hõlmatud toodete eksportija (tolli luba nr ...⁽¹⁾) deklareerib, et need tooted on ...⁽²⁾ sooduspäritoluga, välja arvatud juhul, kui on selgelt näidatud teisiti.

Griechische Fassung

Ο εξαγωγέας των προϊόντων που καλύπτονται από το παρόν έγγραφο (άδεια τελωνείου υπ'αριθ. ...⁽¹⁾) δηλώνει ότι, εκτός εάν δηλώνεται σαφώς άλλως, τα προϊόντα αυτά είναι προτιμησιακής καταγωγής ...⁽²⁾.

Englische Fassung

The exporter of the products covered by this document (customs authorisation No ...⁽¹⁾) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ...⁽²⁾ preferential origin.

Französische Fassung

L'exportateur des produits couverts par le présent document (autorisation douanière no ...⁽¹⁾) déclare que, sauf indication claire du contraire, ces produits ont l'origine préférentielle ...⁽²⁾.

Kroatische Fassung

Izvoznik proizvoda obuhvaćenih ovom ispravom (carinsko ovlaštenje br. ...⁽¹⁾) izjavljuje da su, osim ako je drukčije izričito navedeno, ovi proizvodi ...⁽²⁾ preferencijalnog podrijetla.

Italienische Fassung

L'esportatore delle merci contemplate nel presente documento (autorizzazione doganale n. ...⁽¹⁾) dichiara che, salvo indicazione contraria, le merci sono di origine preferenziale ...⁽²⁾.

Lettische Fassung

To produktu eksportētājs, kuri ietverti šajā dokumentā (muitas atļauja Nr. ...⁽¹⁾), deklarē, ka, izņemot tur, kur ir citādi skaidri noteikts, šiem produktiem ir preferenciāla izcelsme ...⁽²⁾.

Litauische Fassung

Šiame dokumente išvardytų produktų eksportuotojas (muitinės liudijimo Nr. ...) ⁽¹⁾ deklaruja, kad, jeigu kitaip nenurodyta, tai yra ... ⁽²⁾ preferencinės kilmės produktai.

Ungarische Fassung

A jelen okmányban szereplő áruk exportőre (vámfelhatalmazási szám: ...) ⁽¹⁾ kijelentem, hogy eltérő egyértelmű jelzés hiányában az áruk preferenciális ... ⁽²⁾ származásúak.

Maltesische Fassung

L-esportatur tal-prodotti koperti b'dan id-dokument (awtorizzazzjoni tad-dwana Nru ...) ⁽¹⁾ jiddikjara li, ħlief fejn indikat b'mod ċar li mhux hekk, dawn il-prodotti huma ta' origini preferenzjali ... ⁽²⁾.

Niederländische Fassung

De exporteur van de goederen waarop dit document van toepassing is (douanevergunning nr. ...) ⁽¹⁾, verklaart dat, behoudens uitdrukkelijke andersluidende vermelding, deze goederen van preferentiële ... oorsprong zijn ⁽²⁾.

Polnische Fassung

Eksporter produktów objętych tym dokumentem (upoważnienie władz celnych nr ...) ⁽¹⁾ deklaruje, że z wyjątkiem gdzie jest to wyraźnie określone, produkty te mają ... ⁽²⁾ preferencyjne pochodzenie.

Portugiesische Fassung

O, exportador dos produtos cobertos pelo presente documento (autorização aduaneira n.o ...⁽¹⁾), declara que, salvo expressamente indicado expressa em contrário, estes produtos são de origem preferencial ...⁽²⁾.

Rumänische Fassung

Exportatorul produselor ce fac obiectul acestui document (autorizația vamală nr. ...⁽¹⁾) declară că, exceptând cazul în care în mod expres este indicat altfel, aceste produse sunt de origine preferențială ...⁽²⁾.

Slowenische Fassung

Izvoznik blaga, zajetega s tem dokumentom (pooblastilo carinskih organov št. ...⁽¹⁾) izjavlja, da, razen če ni drugače jasno navedeno, ima to blago preferencialno ...⁽²⁾ poreklo.

Slowakische Fassung

Vývozca výrobkov uvedených v tomto dokumente (číslo povolenia ...⁽¹⁾) vyhlasuje, že okrem zreteľne označených, majú tieto výrobky preferenčný pôvod v ...⁽²⁾.

Finnische Fassung

Tässä asiakirjassa mainittujen tuotteiden viejä (tullin lupa N:o ...⁽¹⁾) ilmoittaa, että nämä tuotteet ovat, ellei toisin ole selvästi merkity, etuuskohteluun oikeutettuja ... alkuperätuotteita⁽²⁾.

Schwedische Fassung

Exportören av de varor som omfattas av detta dokument (tullmyndighetens tillstånd nr ...⁽¹⁾) försäkrar att dessa varor, om inte annat tydligt markerats, har förmånsberättigande ... ursprung⁽²⁾.

Katalanische Fassung

L'exportador dels productes determinats en el present document (Autorització duanera no...⁽¹⁾) declara que, llevat que s'indiqui el contrari, aquests productes tenen l'origen preferencial ...⁽²⁾.

.....⁽³⁾

(Ort und Datum)

.....⁽⁴⁾

(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichneten in Druckschrift)

-
- ⁽¹⁾ Wird die Ursprungserklärung von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Ursprungserklärung nicht von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen bzw. der Raum leer gelassen werden.
- ⁽²⁾ Der Ursprung der Erzeugnisse ist anzugeben. Betrifft die Ursprungserklärung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla, so bringt der Ausführer auf dem Papier, auf dem die Erklärung ausgefertigt wird, deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung „CM“ an.
- ⁽³⁾ Diese Angaben können entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.
- ⁽⁴⁾ In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichnen muss, entfällt auch der Name des Unterzeichners.
-

MUSTER DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG EUR.1
UND DES ANTRAGS AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG
EUR.1

DRUCKANWEISUNGEN

1. Jede Bescheinigung hat das Format 210 × 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g/m² zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen, guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.
2. Die zuständigen Behörden der Assoziationsparteien können sich den Druck der Bescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. In diesem Fall muss in jeder Bescheinigung auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Bescheinigung muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch aufgedruckt sein kann.

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)		EUR.1	Nr. A
Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten			
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllen freigestellt)		2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)	
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllen freigestellt)		4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungserzeugnisse die Waren gelten	
8. Laufende Nummer, Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ⁽¹⁾ , Warenbezeichnung		5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet	7. Bemerkungen
11. SICHTVERMERK DER ZOLLEINRICHTUNG <i>Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt.</i> Ausfuhrpapier ⁽²⁾ Art/Muster Nr. vom Zollbehörde Ausstellender/s Staat/Gebiet Stempel Ort und Datum (Unterschrift)		9. Rohmasse (kg) oder andere Maßeinheit (l, m ³ usw.)	
12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS Der Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen.		10. Rechnungen (Ausfüllen freigestellt)	
Ort und Datum (Unterschrift)			

⁽¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände bzw. „löst geschüttet“ anzugeben

(2) Nur ausfüllen, wenn nach den Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats oder -gebiets erforderlich.

<p>13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:</p>	<p>14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG</p>
<p>Die Nachprüfung hat ergeben, dass diese Bescheinigung⁽¹⁾</p>	
<p><input type="checkbox"/> von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und dass die darin enthaltenen Angaben zutreffen.</p> <p><input type="checkbox"/> nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigelegte Bemerkungen).</p>	
<p>Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht.</p>	
<p>.....</p> <p>(Ort und Datum)</p>	<p>.....</p> <p>(Ort und Datum)</p>
<p>Stempel</p> <p>.....</p> <p>(Unterschrift)</p>	<p>Stempel</p> <p>.....</p> <p>(Unterschrift)</p>

⁽¹⁾ Zutreffendes Feld ankreuzen.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

<p>1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)</p>	EUR.1 Nr. A Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten	
<p>2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und</p> <p>(Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)</p>		
<p>3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllen freigestellt)</p>	<p>4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungserzeugnisse die Waren gelten</p>	<p>5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet</p>
<p>6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllen freigestellt)</p>		
<p>7. Bemerkungen</p>		
<p>8. Laufende Nummer, Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke⁽¹⁾, Warenbezeichnung</p>		<p>9. Rohmasse (kg) oder andere Maßeinheit (l, m³ usw.)</p>
<p>10. Rechnungen (Ausfüllen freigestellt)</p>		
<p>⁽¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände bzw. „lose geschüttet“ anzugeben.</p>		

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, dass diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....
.....
.....
.....

LEGT folgende Nachweise VOR⁽¹⁾:

.....
.....
.....
.....

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die oben bezeichneten Waren durch die genannten Behörden zu dulden.

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

-
- (1) Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die bei der Herstellung verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wieder ausgeführten Waren.
-

**SONDERBEDINGUNGEN FÜR ERZEUGNISSE
MIT URSPRUNG IN CEUTA UND MELILLA**

Einziger Artikel

(1) Sofern sie den Bestimmungen der Nichtveränderungsregel in Artikel 13 dieser Anlage entsprechen, gelten folgende Erzeugnisse als

1. Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas:

- a) Erzeugnisse, die in Ceuta und Melilla vollständig gewonnen oder hergestellt wurden,
- b) Erzeugnisse, die in Ceuta und Melilla unter Verwendung anderer als der in Ceuta und Melilla vollständig gewonnenen oder herstellten Erzeugnisse hergestellt wurden, vorausgesetzt dass
 - i) diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 4 dieser Anlage in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind oder
 - ii) diese Erzeugnisse Ursprungserzeugnisse Andorras oder der EU sind, sofern sie Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über die in Artikel 6 dieser Anlage genannte Behandlung hinausgehen;

2. Ursprungserzeugnisse Andorras:

- a) Erzeugnisse, die in Andorra vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind,
- b) Erzeugnisse, die in Andorra unter Verwendung anderer als in Andorra vollständig gewonnener oder hergestellter Erzeugnisse hergestellt worden sind, vorausgesetzt dass
 - i) diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 4 dieser Anlage in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind oder
 - ii) diese Erzeugnisse Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas oder der Europäischen Union sind, und sie Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über die in Artikel 6 dieser Anlage genannte Behandlung hinausgehen.

(2) Ceuta und Melilla gelten als ein Gebiet.

(3) Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter ist verpflichtet, in Feld 2 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder in Ursprungserklärungen den Namen der ausführenden Assoziationspartei und den Vermerk „Ceuta und Melilla“ einzutragen. Bei Ursprungserzeugnissen Ceutas und Melillas ist ferner die Ursprungseigenschaft in Feld 4 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder in die Ursprungserklärung einzutragen.

(4) Die spanischen Zollbehörden gewährleisten die Anwendung dieses Anhangs in Ceuta und Melilla.

ANHANG VI

LIEFERANTENERKLÄRUNG

Die Lieferantenerklärung mit nachstehendem Wortlaut ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

LIEFERANTENERKLÄRUNG

für Waren, die in einer Assoziationspartei be- oder verarbeitet worden sind,
ohne die Präferenzursprungseigenschaft erlangt zu haben

Der Unterzeichnete, Lieferant der in dem beigefügten Papier aufgeführten Waren, erklärt Folgendes:

1. Die nachstehenden Vormaterialien, die ihren Ursprung nicht in [betreffende Assoziationspartei(en) angeben] haben, wurden zur Herstellung der nachstehenden Waren in den [betreffende Assoziationspartei(en) angeben] verwendet:

Bezeichnung der gelieferten Waren ⁽¹⁾	Bezeichnung der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft	Position der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft ⁽²⁾	Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft ⁽²⁾⁽³⁾
Gesamtwert			

2. Alle anderen in [betreffende Assoziationspartei(en) angeben] zur Herstellung dieser Waren verwendeten Vormaterialien sind Ursprungserzeugnisse von [betreffende Assoziationspartei(en) angeben].

3. Folgende Waren wurden außerhalb von [betreffende Assoziationspartei(en) angeben] gemäß Artikel 12 dieser Anlage be- oder verarbeitet und haben dort insgesamt folgenden Wertzuwachs erzielt:

Bezeichnung der gelieferten Waren	Außerhalb von [betreffende Assoziationspartei(en) angeben] insgesamt erzielter Wertzuwachs ⁽⁴⁾
	(Ort und Datum)
	(Anschrift und Unterschrift des Lieferanten sowie Name des Unterzeichners der Erklärung in Druckschrift)

-
- (1) Betreffen die Rechnungen, Lieferscheine oder sonstigen Handelspapiere, denen die Erklärung beigefügt ist, verschiedene Waren oder Waren, die nicht in gleichem Umfang Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft enthalten, so hat sie der Lieferant eindeutig voneinander zu unterscheiden.
 - (2) Die Angaben in diesen Spalten sind nur zu machen, soweit sie erforderlich sind.
 - (3) „Wert der Vormaterialien“ ist der Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn der Zollwert nicht bekannt ist oder nicht festgestellt werden kann, der erste feststellbare Preis, der in [betroffende Assoziationspartei(en) angeben] für die Vormaterialien gezahlt wird.
Der genaue Wert jedes Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft ist je Einheit der in der ersten Spalte aufgeführten Waren anzugeben.
 - (4) „Wertzuwachs insgesamt“ bedeutet alle außerhalb von [betroffende Assoziationspartei(en) angeben] angefallenen Kosten einschließlich aller dort hinzugefügten Vormaterialien. Der genaue insgesamt außerhalb von [betroffende Assoziationspartei(en) angeben] erzielte Wertzuwachs ist je Einheit der in der ersten Spalte aufgeführten Waren anzugeben.

ANHANG VII

LANGZEIT-LIEFERANTENERKLÄRUNG

Die Langzeit-Lieferantenerklärung mit nachstehendem Wortlaut ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

LANGZEIT-LIEFERANTENERKLÄRUNG

für Waren, die in einer Assoziationspartei be- oder verarbeitet worden sind,
ohne die Präferenzursprungseigenschaft erlangt zu haben

Der Unterzeichnete, Lieferant der in dem beigefügten Papier bezeichneten Waren, die regelmäßig an ⁽¹⁾ geliefert werden, erklärt Folgendes:

1. Folgende Vormaterialien ohne Ursprung in [betreffende Assoziationspartei(en) angeben] wurden in [betreffende Assoziationspartei(en) angeben] bei der Herstellung dieser Waren verwendet:

Bezeichnung der gelieferten Waren ⁽²⁾	Bezeichnung der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft	Position der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft ⁽³⁾	Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft ⁽³⁾⁽⁴⁾
Gesamtwert			

2. Alle anderen in [betreffende Assoziationspartei(en) angeben] zur Herstellung dieser Waren verwendeten Vormaterialien sind Ursprungserzeugnisse von [betreffende Assoziationspartei(en) angeben].

3. Folgende Waren wurden außerhalb von [betreffende Assoziationspartei(en) angeben] gemäß Artikel 12 dieser Anlage be- oder verarbeitet und haben dort insgesamt folgenden Wertzuwachs erzielt:

Bezeichnung der gelieferten Waren	Außerhalb von [betreffende Assoziationspartei(en) angeben] insgesamt erzielter Wertzuwachs ⁽⁵⁾

Diese Erklärung gilt für alle weiteren Sendungen dieser Waren vom

.....
bis zum⁽⁶⁾

Ich verpflichte mich,⁽¹⁾ unverzüglich zu unterrichten, wenn diese Erklärung nicht mehr gültig ist.

	(Ort und Datum)
	(Anschrift und Unterschrift des Lieferanten sowie Name des Unterzeichners der Erklärung in Druckschrift)

-
- (1) Name und Anschrift des Empfängers der Waren
 - (2) Betreffen die Rechnungen, Lieferscheine oder sonstigen Handelspapiere, denen die Erklärung beigefügt ist, verschiedene Waren oder Waren, die nicht in gleichem Umfang Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft enthalten, so hat sie der Lieferant eindeutig voneinander zu unterscheiden.
 - (3) Die Angaben in diesen Spalten sind nur zu machen, soweit sie erforderlich sind.
 - (4) „Wert der Vormaterialien“ ist der Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn der Zollwert nicht bekannt ist oder nicht festgestellt werden kann, der erste feststellbare Preis, der in [betreffende Assoziationspartei(en) angeben] für die Vormaterialien gezahlt wird.
Der genaue Wert jedes Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft ist je Einheit der in der ersten Spalte aufgeführten Waren anzugeben.
 - (5) „Wertzuwachs insgesamt“ bedeutet alle außerhalb von [betreffende Assoziationspartei angeben] angefallenen Kosten einschließlich aller dort hinzugefügten Vormaterialien. Der genaue insgesamt außerhalb von [betreffende Assoziationspartei angeben] erzielte Wertzuwachs ist je Einheit der in der ersten Spalte aufgeführten Waren anzugeben.
 - (6) Daten einsetzen. Die Geltungsdauer der Langzeit-Lieferantenerklärung sollte vorbehaltlich der Voraussetzungen, die von den Zollbehörden der Assoziationspartei festgelegt werden, in der die Erklärung ausgefertigt wird, normalerweise 24 Monate nicht überschreiten.

**GEGENSEITIGE AMTSHILFE
ZWISCHEN VERWALTUNGSBEHÖRDEN IM ZOLLBEREICH**

ARTIKEL 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Anlage bezeichnet der Ausdruck

- a) „Zollrecht“ die Gesamtheit der im Gebiet einer Assoziationspartei geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren und deren Überführung in ein Zollverfahren, einschließlich der Verbote, Beschränkungen und Kontrollen;
- b) „ersuchende Behörde“ die von einer Assoziationspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, die ein Amtshilfeersuchen aufgrund dieser Anlage stellt;
- c) „ersuchte Behörde“ die von einer Assoziationspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, an die ein Amtshilfeersuchen aufgrund dieser Anlage gerichtet wird;
- d) „Informationen“ alle Daten, Dokumente, Bilder, Berichte, Mitteilungen oder beglaubigte Kopien in jedweder Form, auch in elektronischer Form, unabhängig davon, ob sie verarbeitet oder analysiert werden oder nicht;

- e) „Person“ jede natürliche oder juristische Person;
- f) „personenbezogene Daten“ alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbarer natürliche Person;
- g) „Zuwiderhandlung gegen das Zollrecht“ die Verletzung oder die versuchte Verletzung des Zollrechts.

ARTIKEL 2

Anwendungsbereich

- (1) Die Assoziationsparteien leisten einander in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen Amtshilfe in der Form und unter den Voraussetzungen, die in dieser Anlage festgelegt sind, um die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, insbesondere durch Verhütung, Untersuchung und Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht.
- (2) Die Amtshilfe im Zollbereich im Sinne dieser Anlage betrifft alle Verwaltungsbehörden einer Assoziationspartei, die für die Anwendung dieser Anlage zuständig sind. Diese Amtshilfe lässt die Vorschriften über die gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen unberührt und umfasst keine Erkenntnisse, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Ersuchen der Justizbehörden gewonnen werden, es sei denn, diese Behörden stimmen der Übermittlung dieser Erkenntnisse zu.
- (3) Die Amtshilfe zur Einziehung von Zöllen, Abgaben oder Bußgeldern fällt nicht unter diese Anlage.

ARTIKEL 3

Amtshilfe auf Ersuchen

- (1) Auf Antrag erteilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde alle sachdienlichen Auskünfte, die es dieser ermöglichen, die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, einschließlich Auskünften über festgestellte oder geplante Handlungen, bei denen es sich um Zu widerhandlungen gegen das Zollrecht handelt oder handeln könnte.
- (2) Auf Antrag einer ersuchenden Behörde teilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde mit,
 - a) ob die aus dem Gebiet der einen Assoziationspartei ausgeführten Waren ordnungsgemäß in das Gebiet der anderen Assoziationspartei eingeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens,
 - b) ob die in das Gebiet der einen Assoziationspartei eingeführten Waren ordnungsgemäß aus dem Gebiet der anderen Assoziationspartei ausgeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens.
- (3) Auf Ersuchen einer ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften die besondere Überwachung von
 - a) natürlichen oder juristischen Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie an Zu widerhandlungen gegen das Zollrecht beteiligt sind oder waren,

- b) Waren, die in einer Weise befördert werden oder befördert werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht verwendet werden sollen,
- c) Orten, an denen Warenvorräte in einer Weise angelegt worden sind oder angelegt werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass diese Waren bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht verwendet werden sollen,
- d) Beförderungsmitteln, die in einer Weise benutzt werden oder benutzt werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt werden sollen.

ARTIKEL 4

Amtshilfe ohne Ersuchen

Die Assoziationsparteien leisten einander nach Maßgabe ihrer jeweiligen Gesetze und sonstigen Vorschriften Amtshilfe, wenn dies ihres Erachtens für die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts erforderlich ist, indem sie Erkenntnisse über abgeschlossene, geplante oder laufende Handlungen, die Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht darstellen oder darzustellen scheinen und für die andere Assoziationspartei von Interesse sein können, zur Verfügung stellen. Diese Auskünfte beziehen sich insbesondere auf

- a) Personen, Waren und Beförderungsmittel und
- b) neue Mittel oder Methoden, die bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht angewandt werden.

ARTIKEL 5

Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen

(1) Ersuchen nach dieser Anlage sind schriftlich, entweder in gedruckter oder elektronischer Form, zu stellen. Den Ersuchen sind alle Unterlagen beizufügen, die für ihre Bearbeitung erforderlich sind. In dringenden Fällen kann die ersuchte Behörde mündliche Ersuchen entgegennehmen, die jedoch von der ersuchenden Behörde unverzüglich schriftlich bestätigt werden müssen.

(2) Amtshilfeersuchen nach Absatz 1 müssen folgende Angaben enthalten:

- a) die Bezeichnung der ersuchenden Behörde und den Namen des ersuchenden Beamten,
- b) die ersuchten Auskünfte und/oder die Art der ersuchten Amtshilfe,
- c) den Gegenstand und den Grund des Ersuchens,
- d) die betreffenden Gesetze und sonstigen Vorschriften und weitere rechtliche Elemente,
- e) möglichst genaue und umfassende Angaben zu den natürlichen oder juristischen Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten,
- f) eine Zusammenfassung des Sachverhalts und der bereits durchgeführten Ermittlungen und
- g) alle zusätzlichen verfügbaren Angaben, die die ersuchte Behörde in die Lage versetzen, dem Ersuchen nachzukommen.

- (3) Die Ersuchen sind in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser akzeptierten Sprache zu stellen. Anträge in englischer Sprache werden stets akzeptiert. Dies gilt nicht für die dem Ersuchen nach Absatz 1 beigefügten Schriftstücke.
- (4) Entspricht ein Ersuchen nicht den Formvorschriften der Absätze 1 bis 3, darf die ersuchte Behörde eine Berichtigung oder Ergänzung des Ersuchens verlangen; in der Zwischenzeit können Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden.

ARTIKEL 6

Erledigung der Amtshilfeersuchen

- (1) Bei der Erledigung von Amtshilfeersuchen verfährt die ersuchte Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Mittel so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen einer anderen Behörde der eigenen Assoziationspartei handelte; zu diesem Zweck hat sie die ihr bereits vorliegenden Angaben zu übermitteln und zweckdienliche Nachforschungen anzustellen oder zu veranlassen. Dies gilt auch für jede andere Behörde, die von der ersuchten Behörde mit dem Ersuchen befasst wurde, sofern diese nicht selbst tätig werden kann.
- (2) Die Erledigung von Amtshilfeersuchen erfolgt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der ersuchten Assoziationspartei.

ARTIKEL 7

Form der Auskunftserteilung

- (1) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis der Ermittlungen schriftlich mit und fügt zweckdienliche Schriftstücke, beglaubigte Kopien und dergleichen bei. Diese Auskünfte können auf elektronischem Wege erteilt werden.
- (2) Originalschriftstücke werden entsprechend den rechtlichen Auflagen jeder Assoziationspartei nur auf Ersuchen der ersuchenden Behörde in Fällen übermittelt, in denen beglaubigte Kopien nicht ausreichen würden. Die ersuchende Behörde hat diese Originalschriftstücke so bald wie möglich zurückzugeben.
- (3) Die ersuchte Behörde erteilt der ersuchenden Behörde nach Maßgabe von Absatz 2 sämtliche Auskünfte über die Echtheit der von amtlichen Stellen in ihrem Gebiet ausgestellten oder beglaubigten Schriftstücke, die einer Warenanmeldung zugrunde liegen.

ARTIKEL 8

Anwesenheit von Bediensteten einer Assoziationspartei im Gebiet der anderen Assoziationspartei

- (1) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Bedienstete der einen Assoziationspartei dürfen mit Zustimmung der anderen Assoziationspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen in den Diensträumen der ersuchten Behörde oder einer anderen zuständigen Behörde nach Artikel 6 Absatz 1 Auskünfte über festgestellte oder vermutete Zu widerhandlungen gegen das Zollrecht einholen, welche die ersuchende Behörde für die Zwecke dieser Anlage benötigt.

(2) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Bedienstete der einen Assoziationspartei können im Einvernehmen mit der anderen Assoziationspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen in deren Gebiet durchgeführten Ermittlungen beiwohnen.

(3) Die Bediensteten einer Assoziationspartei dürfen sich im Gebiet der anderen Assoziationspartei nur in beratender Funktion aufhalten, und zu diesem Zweck

- a) müssen diese Bediensteten jederzeit nachweisen können, dass sie in amtlichem Auftrag handeln,
- b) tragen diese Bediensteten weder Uniformen noch Waffen und
- c) genießen diese Bediensteten denselben Schutz wie Bedienstete der anderen Assoziationspartei, gemäß den in ihrem Gebiet geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

ARTIKEL 9

Zustellung und Bekanntgabe

(1) Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Zustellung von Schriftstücken oder die Bekanntgabe von Entscheidungen, die von der ersuchenden Behörde ausgehen und in den Anwendungsbereich dieser Anlage fallen, an einen Adressaten mit Wohnsitz beziehungsweise Sitz im Gebiet der ersuchten Behörde.

(2) Der Antrag auf Zustellung eines Schriftstücks oder Bekanntgabe einer Entscheidung ist schriftlich in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser akzeptierten Sprache zu stellen.

ARTIKEL 10

Automatischer Austausch von Informationen und vorab ausgetauschte Informationen

- (1) Im gegenseitigen Einvernehmen und nach Maßgabe von Artikel 15 dieser Anlage können die Assoziationsparteien
 - a) Informationen, die unter diese Anlage fallen, automatisch austauschen,
 - b) vor der Ankunft von Sendungen im Gebiet der jeweils anderen Assoziationspartei spezifische Informationen austauschen.
- (2) Zur Durchführung des Austauschs nach Absatz 1 treffen die Assoziationsparteien Vereinbarungen über die Art der Informationen, die sie austauschen möchten, sowie über Form und Häufigkeit der Übermittlung dieser Informationen.

ARTIKEL 11

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe

- (1) Die Amtshilfe kann abgelehnt oder von der Erfüllung bestimmter Bedingungen oder Voraussetzungen abhängig gemacht werden, wenn nach Auffassung einer Assoziationspartei durch die Amtshilfe nach dieser Anlage
 - a) die Souveränität Andorras oder eines EU-Mitgliedstaats, der nach dieser Anlage Amtshilfe leisten müsste, beeinträchtigt werden könnte,

- b) die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigt werden könnten, insbesondere in den in Artikel 12 Absatz 5 dieser Anlage genannten Fällen, oder
 - c) ein Betriebs-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnis verletzt würde.
- (2) Die ersuchte Behörde kann die Amtshilfe mit der Begründung zurückstellen, dass sie laufende Ermittlungen, Strafverfahren oder sonstige Verfahren beeinträchtigen könnte. In diesem Fall berät sich die ersuchte Behörde mit der ersuchenden Behörde, um zu entscheiden, ob die Amtshilfe unter bestimmten von der ersuchten Behörde festgelegten Voraussetzungen oder Bedingungen geleistet werden kann.
- (3) Ersucht eine Behörde um Amtshilfe, die sie selbst im Falle eines Ersuchens nicht leisten könnte, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Die Erledigung dieses Ersuchens steht dann im Ermessen der ersuchten Behörde.
- (4) In den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen teilt die ersuchte Behörde ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe unverzüglich der ersuchenden Behörde mit.

ARTIKEL 12

Informationsaustausch und Datenschutz

- (1) Die nach dieser Anlage erlangten Auskünfte dürfen nur für die Zwecke dieser Anlage verwendet werden.

- (2) Die Verwendung der nach dieser Anlage erlangten Auskünfte in wegen Zu widerhandlungen gegen das Zollrecht eingeleiteten Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gilt als Verwendung für die Zwecke dieser Anlage. Die Assoziationsparteien können daher die nach dieser Anlage erlangten Auskünfte und eingesehenen Schriftstücke als Beweismittel in Protokollen, in Berichten und für Zeugenvernehmungen sowie in Gerichts- und Ermittlungsverfahren verwenden. Die ersuchte Behörde kann die Erteilung von Auskünften oder die Gewährung des Zugangs zu Schriftstücken von der Bedingung abhängig machen, dass sie über eine solche Verwendung unterrichtet wird.
- (3) Will eine Assoziationspartei diese Auskünfte zu anderen Zwecken verwenden, so muss sie die vorherige schriftliche Zustimmung der Behörde einholen, die die Auskunft erteilt hat. Diese Verwendung unterliegt den von dieser Behörde festgelegten Beschränkungen.
- (4) Die Auskünfte nach dieser Anlage, gleichgültig in welcher Form sie erteilt werden, sind nach Maßgabe der geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften jeder der Assoziationsparteien als vertraulich oder nur für den Dienstgebrauch bestimmt zu betrachten. Sie unterliegen dem Dienstgeheimnis und genießen den Schutz der für derartige Auskünfte geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften der empfangenden Assoziationspartei. Die Assoziationsparteien teilen einander ihre zu diesem Zweck geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften mit.
- (5) Personenbezogene Daten dürfen nur im Einklang mit den Datenschutzvorschriften der die Daten bereitstellenden Assoziationspartei übermittelt werden. Die Assoziationsparteien unterrichten einander über ihre einschlägigen Datenschutzvorschriften und bemühen sich erforderlichenfalls nach besten Kräften, sich auf zusätzliche Schutzmaßnahmen zu einigen.

ARTIKEL 13

Sachverständige und Zeugen

Die ersuchte Behörde kann es ihren Bediensteten gestatten, im Rahmen der erteilten Genehmigung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die unter diese Anlage fallende Angelegenheiten betreffen, als Sachverständige oder Zeugen aufzutreten und dabei Gegenstände, Schriftstücke oder beglaubigte Kopien von Schriftstücken vorzulegen, sofern dies für das Verfahren erforderlich ist. In der Ladung ist genau anzugeben, vor welcher Justiz- oder Verwaltungsbehörde der Bedienstete aussagen soll und in welcher Angelegenheit und in welcher Eigenschaft oder mit welcher Berechtigung der Bedienstete befragt werden soll.

ARTIKEL 14

Kosten der Amtshilfe

- (1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 verzichten die Assoziationsparteien auf gegenseitige Ansprüche auf Erstattung der bei der Anwendung dieser Anlage anfallenden Kosten.
- (2) An Sachverständige, Zeugen, Dolmetscher und Übersetzer, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören, gezahlte Aufwendungen und Vergütungen werden gegebenenfalls von der ersuchenden Assoziationspartei getragen.
- (3) Sind oder werden bei der Erledigung eines Ersuchens erhebliche oder außergewöhnliche Aufwendungen erforderlich, so konsultieren die Assoziationsparteien einander, um festzulegen, unter welchen Bedingungen das Ersuchen ausgeführt wird und auf welche Weise die Kosten getragen werden.

ARTIKEL 15

Durchführung

- (1) Die Durchführung dieser Anlage wird den Zollbehörden Andorras einerseits und den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und gegebenenfalls den Zollbehörden von EU-Mitgliedstaaten andererseits übertragen. Sie treffen alle für die Durchführung dieser Anlage erforderlichen Maßnahmen und Vereinbarungen und tragen dabei den jeweiligen geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften, insbesondere den Datenschutzvorschriften, Rechnung.
- (2) Die Assoziationsparteien unterrichten einander über die Einzelheiten der Durchführungsbestimmungen, die sie nach dieser Anlage erlassen, insbesondere in Bezug auf die ordnungsgemäß ermächtigten Dienststellen und Bediensteten, die für das Versenden und Empfangen der in dieser Anlage vorgesehenen Auskünfte als zuständig benannt werden.
- (3) In der EU lässt diese Anlage die Übermittlung der nach dieser Anlage erlangten Auskünfte zwischen den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und den Zollbehörden der EU-Mitgliedstaaten unberührt.

ARTIKEL 16

Sonstige Vereinbarungen

Diese Anlage hat Vorrang vor den Bestimmungen von Übereinkünften über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich, die zwischen einzelnen EU-Mitgliedstaaten und Andorra geschlossen wurden oder geschlossen werden, soweit diese Übereinkünfte mit den Bestimmungen dieser Anlage unvereinbar sind.

ARTIKEL 17

Konsultation

Hinsichtlich der Auslegung und Durchführung dieser Anlage konsultieren die Assoziationsparteien einander, um die betreffende Angelegenheit im Rahmen des mit Artikel 7 des Andorra-Protokolls eingesetzten Unterausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen zu klären.

LISTE NACH ARTIKEL 80 ABSATZ 7 DES RAHMENABKOMMENS

1. Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates)¹³
2. Ausschuss der Europäischen Aufsichtsstellen für Abschlussprüfer (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates)¹⁴
3. Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (Verordnung (EU) Nr. 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates)¹⁵
4. Koordinatorenguppe auf dem Gebiet der Anerkennung der Berufsqualifikationen (Beschluss 2007/172/EG der Kommission)¹⁶.

¹³ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1).

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1).

¹⁵ Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro), zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 1).

¹⁶ Beschluss der Kommission vom 19. März 2007 zur Einsetzung einer Koordinatorenguppe auf dem Gebiet der Anerkennung der Berufsqualifikationen (ABl. L 79 vom 20.3.2007, S. 38).

**BESTIMMUNGEN DER EU ZUR BETRUGSBEKÄMPFUNG
GEMÄß ARTIKEL 62 ABSATZ 1 DES RAHMENABKOMMENS**

1. Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷
 - a) Artikel 3 — Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union
 - b) Artikel 4 — Andere gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Straftaten
 - c) Artikel 5 — Anstiftung, Beihilfe und Versuch
 - d) Artikel 6 – Verantwortlichkeit juristischer Personen
 - e) Artikel 7 — Strafen für natürliche Personen
 - f) Artikel 9 — Sanktionen gegen juristische Personen
 - g) Artikel 12 — Verjährungsfristen für gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Straftaten
2. Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸
 - a) Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a – Zugang zu Bankkontoinformationen

¹⁷ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

¹⁸ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).